



Bericht

der Landesregierung

Subventionen regelmäßig auswerten und überprüfen
Drucksache 18/2624

Federführend ist das Finanzministerium

Inhaltsverzeichnis

I	Auftrag und Ziel	4
II	Abgrenzung Subventionsbegriff	6
III	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	8
1.	Schiffbaubürgschaften	8
2.	Innovationsförderung für schleswig-holsteinische Werften zur Sicherung von Arbeitsplätzen	9
3.	AKN Eisenbahn AG	11
4.	Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	11
5.	Sonstige Landesbürgschaften	12
6.	Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank.....	15
7.	Zuschüsse an Unternehmen für stille Beteiligungen im Rahmen von Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen	18
8.	Außenwirtschaftsförderung	20
9.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).....	21
10.	Zukunftsprogramm Wirtschaft (ZPW) 2007 – 2013.....	25
11.	Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014 - 2020.....	31
12.	Technologieförderung	36
13.	Weiterbildung.....	39
14.	Zukunftsprogramm Arbeit	40
15.	Landesprogramm Arbeit	42
IV	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.....	43
16.	Förderung des Aus- und Umbaus der Seehundstation Friedrichskoog.....	43
17.	Integrierte ländliche Entwicklung.....	44
18.	Fischereiförderung.....	47
19.	Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung	49
20.	Förderung von Qualitätslebensmitteln und des Absatzes „Regionaler Produkte“	50
21.	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.....	52
22.	Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	53

23.	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).....	54
24.	Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage).....	55
V	Finanzministerium	56
25.	HSH Nordbank AG.....	56
VI	Übersicht der institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	60
VII	Themenübersicht.....	61

I Auftrag und Ziel

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 119. Sitzung der 18. Wahlperiode am 29. April 2016 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, dem Landtag bis zum Ende der 18. Wahlperiode und danach regelmäßig zur Mitte einer jeden Wahlperiode einen Subventionsbericht vorzulegen.¹

¹ Der Subventionsbegriff des Bundes ist ausweislich von Ziffer 9 des Fünfundzwanzigsten Subventionsberichts der Bundesregierung seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsge-
setz (StabG) festgelegt.

Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StabG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Nicht zu den Subventionen zählen ausweislich von Ziffer 10 des Fünfundzwanzigsten Subventionsberichts der Bundesregierung finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann.

Bundesbürgschaften sind im Subventionsbericht der Bundesregierung ebenfalls nicht aufgeführt. Der Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. So verzeichneten im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung die Bürgschaften des Bundes zwar einen enormen Anstieg. Allerdings kann auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden (alle ausstehenden Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds [SoFFin] wurden zurückgeführt; es kam zu keinem Ausfall). Zudem zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab als vielmehr darauf, die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Es ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen hierfür notwendig war, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht. Schließlich wird die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen an anderer Stelle dargestellt, u.a. regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht der Bundesregierung nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem durch finanzielle Mittel des Bundes oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst wird. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisun-

Der Bericht soll die von den Ressorts bewilligten Zuwendungen nach Art der Rechtsverpflichtung, nach der Rechtsform der Empfänger, nach deren Sitz und nach Mittelherkunft (zum Beispiel Landesmittel, Bundesmittel, EU-Mittel) aufgliedern. Eine Übersicht aller institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sowie der kumulierte Betrag sämtlicher Zuwendungen zu ihren Gunsten im Zeitverlauf sind beizufügen.

Der Bericht soll das Verhältnis der Fremd- und Fördermittel wiedergeben und eine knappe Wirkungsanalyse der Förderprogramme beinhalten. Daraus soll auch hervorgehen, ob eine degressive Ausgestaltung in Betracht kommt und wie lange die Förderung nach gegebener Rechtslage bestehen wird.

Die Landesregierung wird zudem beauftragt, eine Analyse anhand folgender Kriterien zu erstellen:

- Werden die Subventionen an soziale Kriterien gekoppelt?
- Werden durch die Subventionen langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen, beziehungsweise werden durch die Subventionen Arbeitsplätze langfristig erhalten?
- Sind geförderte Arbeitsplätze tarifgebunden?
- Wird durch die Subventionen die Gleichstellung gefördert?
- Werden mehr Umsatz beziehungsweise Einkommen bei Subventionsempfängern durch die Subventionen generiert?
- Werden bestimmte Wirtschaftszweige in besonderem Maße gestärkt? Welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung liegt diesen Wirtschaftszweigen zugrunde?
- Wird die langfristige Sicherung von Unternehmensstandorten erreicht?
- Werden die Bildungsinfrastruktur und damit der Ausbildungsstand positiv beeinflusst?
- Tragen die Subventionen zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei den Subventionsempfängern bei?
- Dienen die Subventionen zur Minderung des Anstiegs oder der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft?
- Erhöhen die Subventionen den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch des Subventionsempfängers?

gen und Zuschüsse sowie Kapitalaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (vgl. Anlage 6, Abschnitt 1), zu Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes. Vergl. Fünfundzwanzigster Subventionsbericht – Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2013 bis 2016, Ziffer 9 und 10.

- Führen die Subventionen zu einer effektiveren Nutzung vorhandener Gewerbeflächen, und tragen sie zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bei?
- Werden Flächen für die Wohnungsbauentwicklung dadurch effektiver genutzt?
- Ist mit der Subvention das Ziel einer nachhaltigen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs verbunden?

Der Subventionsbericht und die Analyse zur wirtschaftlichen, sozialen, gleichstellungspolitischen und ökologischen Nachhaltigkeit der Subventionen sollen Bewertungshilfen für die politische Entscheidung zum möglichen Abbau von Subventionen liefern.

Anmerkung:

Grundlegende Fragestellungen werden in verschiedenen Kapiteln des Berichts beantwortet, um für den Leser einen Quereinstieg zu ermöglichen. Textliche Wiederholungen sind beabsichtigt.

II Abgrenzung Subventionsbegriff

Nach dem Landtagsbeschluss zur Beauftragung eines Subventionsberichts soll dieser Auskunft geben über

- Finanzhilfen,
- Schuldendiensthilfen,
- Bürgschaften und
- Kapitalbeteiligungen

des Landes nach Ressortzuständigkeit, die das Ziel haben, für Unternehmen

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen oder
- den Produktionsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern.

Keine Subventionen sind nach dem Beschluss des Landtages finanzielle Aufwendungen des Landes für generelle Staatsaufgaben. Dazu gehören allgemeine Sozialleistungen, Ausgaben für soziale, ökologische und kulturelle Zwecke, für das allgemeine Bildungswesen, für Gesundheit, Gleichstellung, Sport und Erholung oder allgemeine Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Definition Subventionsarten aus haushaltsrechtlicher Sicht

Finanzhilfen

Für diesen Bericht werden Finanzhilfen als Zuwendungen an Unternehmen mit unterstützendem / subventionierendem Charakter bis auf steuerliche Hilfe verstanden, die unter keine der anderen im Folgenden genannten Hilfen fallen.

Schuldendiensthilfen

Nach den Erläuterungen zu Obergruppe (OG) 22 im Gruppierungsplan (GPL) als Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HS) sind Schuldendiensthilfen Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbiligung der Zinsleistungen.

Somit sind hier Zahlungen von Titeln der OG 66 (Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche wie öffentliche und private Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen) zu betrachten, soweit sie sich an Unternehmen richten.

Bürgschaften

Nach VV Nr. 1 zu § 39 LHO regeln sich Bürgschaften nach den §§ 765 ff. BGB.

Nach § 765 BGB ist eine Bürgschaft die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Kapitalbeteiligungen

Nach VV Nr. 1.2 zu § 65 LHO ist Beteiligung jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche (Stiftung) Beteiligung, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

III Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Anmerkung:

Es wurden nachfolgend die jeweiligen Bewilligungen für den Berichtszeitraum 01. Juni 2012 bis 31. Juli 2016 zugrunde gelegt.

1. Schiffbaubürgschaften²

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf gem. § 39 Landeshaushaltsordnung einer besonderen Ermächtigung im Haushaltsgesetz, wobei solche Verpflichtungen nicht übernommen werden dürfen, soweit mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss.

Bürgschaften zählen als marktnahe Förder- und Finanzierungsinstrumente durch die Einbeziehung auch privater Finanzierungsbestandteile und zwingend erforderlicher Eigenanteile zu den besonders haushaltsschonenden Förderinstrumenten.

Als revolvierend einsetzbares Förderinstrument sind Landesbürgschaften in sich degressiv gestaltet. Durch Tilgungen auf verbürgte Kredite werden diese planmäßig voll zurückgeführt. Für die Übernahme der Landesbürgschaft als zusätzliche Sicherheit für den gewährten Kredit hat das begünstigte Unternehmen zusätzlich zur Bedienung des Kredites auch Entgelte für die Übernahme der Landesbürgschaft und während der Bürgschaftslaufzeit zu entrichten.

Gemäß § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2016 bzw. entsprechender Ermächtigungen der Vorjahre darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem MWAVT zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften bis zur Höhe von 500 Mio. € (unter Anrechnung von Verpflichtungen der Vorjahre) gewähren. Bürgschaften werden gewährt auf der Grundlage eines von der EU-Kommission als beihilfefrei (sich selbst tragendes) notifizierten Bürgschaftsprogramms der norddeutschen Küstenländer zur Realisierung von Schiffbauvorhaben in der hiesigen Schlüsselindustrie. Wie bei allgemeinen Landesbürgschaften (s.o.) dienen die Schiffbaubürgschaften so der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein mit den damit einhergehenden positiven Auswirkungen. Auch in diesen Fällen zählen die weiteren im Berichtsantrag erwähnten Kriterien nicht zu den Prüfkriterien im Hinblick auf die Übernahme der Schiffbaubürgschaft.

² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1104

Die Entwicklung der Obligoübernahmen der jeweiligen Jahre für entsprechende Schiffbaubürgschaften, der Obligobestände sowie der aus dem Landeshaushalt getätigten Ausfallzahlungen sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen. Eine regionale Verteilung der gewährten Bürgschaften ist unter Datenschutzaspekten nicht zulässig, da ansonsten Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich wären.

Obligoübernahmen	Schiffbau in T€
2012	-
2013	51.482
2014	160.130
2015	-
2016	-
(30.06.)	-

Obligostand zum Jahresende	Schiffbau in T€
2012	31.745
2013	81.004
2014	184.111
2015	179.486
2016	103.701
(30.06.)	

Ausfallzahlungen*	Schiffbau in T€
2012	-
2013	-
2014	5.262
2015	653
2016	-
(30.06.)	-

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

2. Innovationsförderung für schleswig-holsteinische Werften zur Sicherung von Arbeitsplätzen³

Die Innovationsförderung der schleswig-holsteinischen Werften erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige

³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 05

Arbeitsplätze“ und wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt.

Von 2012 bis 31. Juli 2016 wurden 7 Neubauprojekte schleswig-holsteinischer Werften mit insgesamt 6.882,7 T€ aus dem Landeshaushalt und mit einem gleich hohen Betrag aus dem Bundeshaushalt gefördert. Die Förderquote Bund / Land beträgt insgesamt 20 % der förderfähigen Kosten.

Nach dem Auslaufen der Wettbewerbshilfe (Ausfinanzierung bis 31. März 2008) verlieh der Bund seiner Forderung nach einer finanziellen Beteiligung der Küstenländer an Fördermaßnahmen für den Schiffbau besonderen Nachdruck.

Für Schleswig-Holstein war es wichtig, eine Länderbeteiligung dort vorzusehen, wo sich die Förderung unmittelbar auf die Werften auswirkte und zudem die damit verbundene Haushaltsbelastung überschaubar war, das hieß bei der Innovationsförderung und nicht bei der ursprünglich vorgesehenen CIRR-Förderung (Commercial Interest Reference Rate), deren Kosten der Bund allein trägt. Mit dem Schiffs-CIRR-Förderprogramm können Käufer von Schiffen einen Festsatzkredit auf Basis des CIRR-Zinssatzes erhalten, der für die gesamte Kreditlaufzeit gilt. Dieser Mindestzinssatz wird von der OECD für staatlich geförderte Finanzierungen vorgegeben, um Wettbewerbsneutralität zu sichern. Voraussetzung ist, dass sie die Schiffe bei einer deutschen Werft bestellen.

Seit 2011 beteiligt sich Schleswig-Holstein mit 50 % an der Förderung der schleswig-holsteinischen Werften. Ende 2015 hat der Bund für neue Projekte der Werften ab 2016 den Länderfinanzierungsanteil von 50 % auf ein Drittel herabgesetzt. Die Innovationsförderung für den Schiffbau ist befristet bis 31. Dezember 2017.

Der Anteil des Landes dient so der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein mit den damit einhergehenden positiven Auswirkungen.

Das Programm stärkt die Forschung und Entwicklung der Werften durch die Bezuschussung der auftragsbezogenen Entwicklung innovativer Typschiffe sowie u.a. auch die nachweisbaren Qualitäts- und Leistungsverbesserungen im Umweltbereich (z.B. die Optimierung im Hinblick auf Kraftstoffverbrauch, Motorenemissionen, Abfälle und Sicherheit). Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Strukturanpassung und Sicherung der Unternehmensstandorte. Dank ihrer hohen Spezialisierung behauptet sich die Schiffbauindustrie in Schleswig-Holstein erfolgreich in einem hart umkämpften weltweiten Schiffbaumarkt.

Indirekt profitiert auch die in unserem Land starke Zulieferindustrie von der Innovationsförderung, denn rund 70 % der Wertschöpfung beim Bau eines modernen Schiffes werden von den Zulieferfirmen beigetragen.

3. AKN Eisenbahn AG⁴

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) haben in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter der AKN Eisenbahn AG deren Kreditfinanzierung für die Ersatzbeschaffung von 14 Triebwagen gegenüber der kreditgebenden Bank (HSH Nordbank AG) verbürgt. Die Verbürgung ist begrenzt auf 80 % des Kreditvolumens von 60.230 T€ (2 Kredite über jeweils 30.115 T€) und befristet bis zum 30. September 2035. Hierbei hat das Land Schleswig-Holstein mit Bürgschaftserklärung vom 04. Juli 2013 auf der Grundlage der Ermächtigung gem. § 23 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2013 die Gesamtbürgschaft mit einem Obligo von 48.184 T€ übernommen, während die FHH eine 50-prozentige Rückbürgschaft (= 24.092 T€) erklärt hat.

Inanspruchnahmen aus den Bürgschaftsübernahmen haben bisher nicht stattgefunden und sind auch in der Zukunft nicht zu erwarten, da die beiden Hauptgesellschafter weiterhin Eigentümer der AKN bleiben wollen und das Defizit ausgleichen werden.

Das Land hat die Bürgschaft im Rahmen seiner Eigentümerstellung übernommen. Durch die vorgenannte Absicherung der Finanzierung wurde es der AKN ermöglicht, als Ersatz für die annähernd 40 Jahre alten Fahrzeuge neue Triebwagen zu erwerben. Auf diese Weise wurde die Voraussetzung geschaffen, damit die AKN weiterhin ihre Transportleistung im Schienenpersonennahverkehr auf ihren Linien zwischen Neumünster und Hamburg bzw. Norderstedt erfüllen und in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessern kann.

4. Schienenpersonennahverkehr (SPNV)⁵

Das Land Schleswig-Holstein hat in seiner Funktion als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Garantien zur Risikoabsicherung aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen für die Bahnnetze Mitte und West übernommen. Das Obligo am Ende des Haushaltsjahres 2015 betrug 291.390,3 T€.

Inanspruchnahmen aus den Bürgschaftsübernahmen haben bisher nicht stattgefunden und sind auch in der Zukunft nicht sehr wahrscheinlich. Selbst bei einer

⁴ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0614 MG 02

⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0614 MG 02

Inanspruchnahme wäre dies für das Land in der Regel ausgabenneutral, da das Land dann berechtigt ist, den Abgeltungsbetrag an das Verkehrsunternehmen um den Kapitaldienst zu kürzen.

Die Garantien im Verkehrsbereich dienen einer Stärkung des Wettbewerbs. Die privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten durch die Garantien vergleichbare Finanzierungskonditionen wie die öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Hinzu kommt, dass durch die Garantien die Gesamtkosten für die Finanzierung moderner Fahrzeuge sinken (Zinsvorteil), so dass die öffentliche Hand die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter nutzen kann. Die Verkehrsverträge sehen eine Bindung an Tarifverträge vor, insofern werden soziale Kriterien eingehalten.

Die Wettbewerbseffekte führen zu besseren Angeboten im öffentlichen Verkehr des Landes. Das bessere Angebot schafft eine deutlich höhere Nutzung des öffentlichen Verkehrs, dies reduziert die Umweltbelastungen in anderen Bereichen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist in der Regel günstiger für den Fahrgast als die Nutzung eines privaten PKW, insofern wird durch ein besseres Angebot auch die Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen Leben verbessert. Die nachhaltige Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Fußgänger, Fahrradverkehre) wird dadurch gestärkt.

5. Sonstige Landesbürgschaften

Gemäß § 18 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2016 bzw. entsprechender Ermächtigungen der Vorjahre darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem jeweiligen Fachministerium (i.d.R. MWAVT) zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften bis zur Höhe von 500 Mio. € (unter Anrechnung von Verpflichtungen der Vorjahre) gewähren. Landesbürgschaften (auch Rückbürgschaften, s.u.) können gewährt werden, soweit ein nachhaltig tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt, aber die vorhandenen bankmäßigen Sicherheiten des begünstigten Unternehmens nicht ausreichen. Die Übernahme der Bürgschaft dient der Realisierung eines volkswirtschaftlich förderungswürdigen Vorhabens in Schleswig-Holstein und damit zur Steigerung der Wertschöpfung im Land. In der Regel geht damit auch die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein einher. Dies bedingt auch weitere volkswirtschaftlich zu begrüßende Auswirkungen. Explizit sind die weiteren im Berichtsantrag genannten Kriterien im Detail jedoch keine Prüfkriterien in den Richtlinien zur Übernahme von Bürgschaften des Landes. Direkte Landesbürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schleswig-Holstein wurden im Betrachtungszeitraum nicht gewährt.

Rückbürgschafts- und Rückgarantieübernahmen erfolgten dagegen gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH zugunsten von Gründerinnen und Gründern sowie mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein im Rahmen des bundesweit wichtigen Mittelstandsförderinstrumentariums. Hieran beteiligen sich der Bund (aktuell 39 %) und das Land (aktuell 26 %) an den von der Bürgschaftsbank übernommenem Kreditbürgschaften bzw. mit aktuell 39 % (Bund) und 31 % (Land) an den von der Bürgschaftsbank übernommenen Beteiligungsgarantien.

Die Entwicklung der Obligoübernahmen der jeweiligen Jahre, der Obligobestände, der aus dem Landeshaushalt getätigten Ausfallzahlungen sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Die Verteilung der insgesamt 2.250 durch die Bürgschaftsbank geförderten Unternehmen auf die Kreise in Schleswig-Holstein zeigt auch den flächendeckenden Einsatz dieses Förderinstrumentariums auf. Soweit Unternehmen mit einem Unternehmenssitz außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wurden, dienten die zu finanzierenden Maßnahmen einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Eine Aufteilung der geförderten Unternehmen nach der jeweiligen Rechtsform ist nicht möglich. Eine entsprechende Erhebung liegt nicht vor.

Obligoübernahmen gewerbliche Wirtschaft in T€

2012	17.403
2013	17.200
2014	18.100
2015	16.602
2016 (30.06.)	8.901

Obligostand zum Jahresende gewerbliche Wirtschaft in T€

2012	110.800
2013	104.522
2014	100.544
2015	94.160
2016 (30.06)	92.831

Ausfallzahlungen* gewerbliche Wirtschaft in T€

2012	3.600
2013	3.463
2014	3.126
2015	4.071
2016 (30.06.)	1.442

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

Landesbürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft (in T€) (ohne Rückbürgschaften / Rückgarantien für die Bürgschaftsbank) 2012 - 2016 (30. Juni)

Anzahl der übernommenen Landesbürgschaften	-
ausgelöstes Finanzierungsvolumen	-
übernommenes Landesobligo	-
Ausfallzahlungen *	4.721

Rückbürgschaften / Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (in T€) 2012 - 2016 (30. Juni)

Anzahl der von der Bürgschaftsbank bewilligten Fälle	2.250
ausgelöstes Finanzierungsvolumen	1.016.400
übernommenes Obligo (Bürgschaftsbank)	295.103
davon Landesobligo	78.204
Ausfallzahlungen Land*	10.971

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

Bewilligungen der Bürgschaftsbank nach Kreisen

(01. Januar 2012 bis 30. Juni 2016)

Kreis	Anzahl Unternehmen	Obligo T€
Flensburg	78	11.754
Kiel	164	19.537
Lübeck	139	17.423
Neumünster	98	8.986
Dithmarschen	125	12.111
Herzogtum Lauenburg	88	12.469
Nordfriesland	230	34.692
Ostholstein	162	20.456
Pinneberg	187	26.539
Plön	85	7.438
Rendsburg-Eckernförde	168	16.225
Schleswig-Flensburg	216	30.345
Segeberg	214	31.124
Steinburg	89	14.449
Stormarn	194	29.260
Sonstige	13	2.211
Summe	2.250	295.019

6. Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank⁶

Mit der Übernahme von Ausfallgarantien unterstützt das Land die Investitionsbank bei der Durchführung von Darlehensprogrammen zugunsten von kleinen Existenzgründungsvorhaben (Starthilfe einschl. Mikrokredite) und Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein (Wachstumsdarlehen), die trotz nachhaltig erfolgreich erscheinender Unternehmenskonzepte aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten ansonsten nicht realisiert werden könnten. Für entsprechende Vorhaben mit einhergehenden kleinen Finanzierungsbeträgen steht aufgrund hoher Transaktionskosten bei den Hausbanken kein ausreichendes Marktangebot zur Verfügung.

Letztlich dienen die Ausfallgarantien der Realisierung der genannten Vorhaben, damit der Steigerung der Wertschöpfung und letztlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein. Auch bei den Darlehensprogrammen der Investitionsbank sind die weiteren im Berichtsantrag genannten Kriterien im Detail jedoch keine Prüfkriterien in den Vergabebestimmungen.

Im laufenden Jahr 2016 übernimmt das Land eine Ausfallgarantie bis zu 35 % der zugesagten Darlehen in Höhe von in der Summe max. 4.000,0 T€.

Die in den Jahren seit 2012 auf dieser Grundlage gewährten Darlehen, die vom Land übernommenen Garantien und die entsprechend geleisteten Ausfallzahlungen des Landes sind in der nachstehenden Auflistung dargestellt. Die ebenfalls beigefügte kreisweise Verteilung der gewährten Darlehen zeigt den flächendeckenden Einsatz der Darlehensinstrumente auf.

Das Programm Starthilfe richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen. Für das Darlehensprogramm Wachstumsdarlehen an bestehende kleine und mittlere Unternehmen liegen keine Erhebungen hinsichtlich der Rechtsform der Unternehmen vor.

IB.SH Wachstumsdarlehen

Anzahl Bewilligungen

2012 =	15
2013 =	10
2014 =	11
2015 =	23
2016 =	4

⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0612 MG 02

bewilligtes Darlehensvolumen

2012 =	1.162,0 T€
2013 =	505,0 T€
2014 =	975,0 T€
2015 =	1.756,0 T€
2016 =	324,0 T€

übernommene Landesgarantie

2012 =	454,8 T€
2013 =	176,8 T€
2014 =	341,3 T€
2015 =	614,8 T€
2016 =	113,4 T€

geleistete Ausfallzahlungen Land

2012 =	835,8 T€
2013 =	440,0 T€
2014 =	163,0 T€
2015 =	221,9 T€
2016 =	107,2 T€

Die Bewilligungen verteilen sich wie folgt:

Stadt Flensburg	2
Stadt Kiel	7
Stadt Lübeck	2
Stadt Neumünster	1
Kreis Dithmarschen	2
Kreis Herzogtum Lauenburg	1
Kreis Nordfriesland	6
Kreis Ostholstein	5
Kreis Pinneberg	4
Kreis Plön	2
Kreis Rendsburg-Eckernförde	6
Kreis Schleswig-Flensburg	3
Kreis Segeberg	7
Kreis Steinburg	4
Kreis Stormarn	10

IB.SH Starthilfedarlehen inkl. IB.Mikrokredit

Anzahl Bewilligungen

2012 =	86
2013 =	88
2014 =	68
2015 =	83
2016 =	40

bewilligtes Darlehensvolumen

2012 =	1.008,0 T€
2013 =	1.146,7 T€
2014 =	785,7 T€
2015 =	1.491,2 T€
2016 =	723,9 T€

übernommene Landesgarantie

2012 =	352,8 T€
2013 =	401,4 T€
2014 =	275,4 T€
2015 =	521,9 T€
2016 =	253,3 T€

geleistete Ausfallzahlungen Land

2012 =	96,2 T€
2013 =	269,8 T€
2014 =	449,7 T€
2015 =	127,3 T€
2016 =	271,4 T€

Die Bewilligungen verteilen sich wie folgt:

Stadt Flensburg	20
Stadt Kiel	44
Stadt Lübeck	32
Stadt Neumünster	9
Kreis Dithmarschen	24
Kreis Herzogtum Lauenburg	13
Kreis Nordfriesland	25
Kreis Ostholstein	40
Kreis Pinneberg	17
Kreis Plön	8
Kreis Rendsburg-Eckernförde	40
Kreis Schleswig-Flensburg	28

Kreis Segeberg	25
Kreis Steinburg	7
Kreis Stormarn	29

7. Zuschüsse an Unternehmen für stille Beteiligungen im Rahmen von Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen⁷

Im Rahmen der errichteten Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierungen (EFRE-Seed- und Start-up Fonds (2011 - Juni 2015) / Seed- und Start-up-Fonds II (ab Juli 2015) erhalten ausschließlich Ausgründer aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom Land auf eine bewilligte typisch stille Beteiligung von max. 100.000,- € einen zweckgebundenen, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 4,5 % bzw. 6 % (ab Juli 2015). Voraussetzung ist, dass die Beteiligung aus einem der vorgenannten Beteiligungsfonds gezahlt wurde bzw. wird.

Der Zuschuss beträgt max. 13,5 T€ bzw. 18,0 T€ p.a. und wird für die Dauer der Seed-Phase max. für drei Jahre gewährt.

2012	geleistete Zahlungen	32,7 T€	Anzahl Bewilligungen: 1
2013	geleistete Zahlungen	18,1 T€	Anzahl Bewilligungen: 3
2014	geleistete Zahlungen	21,1 T€	Anzahl Bewilligungen: 2
2015	geleistete Zahlungen	23,9 T€	Anzahl Bewilligungen: 2
2016	geleistete Zahlungen	2,7 T€	Anzahl Bewilligungen: 1

Ziel der Förderung ist, den Bedürfnissen der neu gegründeten Unternehmen insbesondere unter Berücksichtigung der fehlenden Einnahmen gerecht zu werden, um damit die Finanzierung der Umsetzung einer innovativen Geschäftsidee bis hin zur Patentierung und Fertigstellung eines Prototyps zu ermöglichen.

Da die ausgegründeten Unternehmen in ihrer Entwicklungsphase (Seed-Phase) noch keinen Gewinn erwirtschaften, sollen diese mit dem Zuschuss in die Lage versetzt werden, das Beteiligungsentgelt für die von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein herausgelegte Beteiligung zahlen zu können.

⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 11 MG 02

Wirkungsanalyse

Angesichts der bisher bewilligten Fälle lassen sich folgende Aussagen zur Förderung bzw. Wirksamkeit des Zuschusses treffen:

- Mit der Bereitstellung dieser Mittel ist die Liquidität des ausgegründeten Unternehmens aufrecht erhalten bzw. gestärkt worden, mit der Folge, dass das Insolvenzrisiko wegen drohender Zahlungsunfähigkeit signifikant reduziert wurde.
- Die Möglichkeit dieser Bezuschussung war deshalb für einige Ausgründer auch ein Anreiz, das Unternehmen in Schleswig-Holstein zu gründen bzw. die Betriebsstätte des Unternehmens in Schleswig-Holstein einzurichten bzw. nach Schleswig-Holstein zu verlegen. Damit war auch die Schaffung weiterer neuer qualifizierter Arbeitsplätze verbunden.
- Die innovativen Geschäftsideen der ausgegründeten Unternehmen waren überwiegend dienstleistungs- und technologieorientiert. In wenigen Einzelfällen konnten auch innovative Geschäftskonzepte aus dem Bereich Biotechnologie und Medizintechnik unterstützt werden. Damit war auch die Schaffung weiterer neuer qualifizierter respektiver hochqualifizierter Arbeitsplätze verbunden.
- In diversen Bewilligungsfällen ist es zudem gelungen, eine Anschlussfinanzierung mit anderen Investoren (High-Tech-Gründer-Fonds, Privatinvestor und VC-Gesellschaft) darzustellen. Damit konnten auch externe Beteiligungsgeber / Investoren für schleswig-holsteinische Unternehmen gewonnen werden. So konnte eine mittel- bis langfristige Sicherung des Standortes in Schleswig-Holstein erreicht werden.

Die Sitze der neu gegründeten Unternehmungen verteilen sich insbesondere auf die Hochschulstandorte Flensburg, Kiel und Lübeck (kreisfreie Städte) sowie Heide (Kreis Dithmarschen) und Wedel (Kreis Pinneberg).

Ab dem 1. Januar 2014 wurden Zuwendungen nur gewährt, wenn sich die Zuwendungsempfänger verpflichteten, ihren Beschäftigten den Mindestlohn gemäß dem Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

8. Außenwirtschaftsförderung⁸

Förderungen aus diesem Titel erfolgten auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an mittelständische Unternehmen zur Förderung der Markterschließung im Ausland (Außenwirtschaftsförderungsrichtlinie – AWR) in der jeweils geltenden Fassung.

Die durchschnittliche Förderquote beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 61 Bewilligungen im Rahmen der AWR, mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von insgesamt 324,0 T€ ausgesprochen. Von diesen Bewilligungen entfielen auf die Rechtsformen GmbH sowie GmbH & Co. KG 56 Bewilligungen mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 287,8 T€, die sich wie folgt aufteilen:

Kreis Pinneberg	10	56,2 T€
Kreis Stormarn,	8	41,6 T€
Kreis Segeberg	8	38,7 T€
Landeshauptstadt Kiel	6	23,3 T€
Kreis Ostholstein	5	15,7 T€
Kreis Steinburg	4	22,6 T€
Hansestadt Lübeck	4	20,6 T€
Kreis Nordfriesland	3	14,7 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	3	18,6 T€
Kreis Plön	2	14,4 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1	8,9 T€
Kreis Dithmarschen	1	6,0 T€
Kreis Herzogtum Lauenburg	1	6,5 T€

Von den 61 Bewilligungen entfielen:

- 3 Bewilligungen auf die Rechtsform eingetragener Kaufmann (e.K.) (Einzelunternehmen) mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 13,1 T€, die sich wie folgt aufteilen:
 - 2 Bewilligungen im Kreis Plön mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 9,2 T€ und
 - 1 Bewilligung im Kreis Schleswig-Flensburg mit dem restlichen Bewilligungsvolumen in Höhe von 4,0 T€.
- 1 Bewilligung auf die Rechtsform Aktiengesellschaft (AG) im Kreis Pinneberg mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 8,0 T€.

⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 01 MG 06

- 1 Bewilligung auf die Rechtsform offene Handelsgesellschaft (oHG) im Kreis Herzogtum Lauenburg mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 1,9 T€.

Es werden Beteiligungen an Firmengemeinschaftsbüros in Ländern außerhalb der EU, des Europäischen Währungsraumes sowie außerhalb der Länder, die den offiziellen Status eines Kandidaten für den Beitritt zur EU haben, gefördert. Diese Firmengemeinschaftsbüros dürfen ausschließlich der Markterkundung dienen.

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützung bei der Erkundung von neuen Märkten in Drittländern zu bieten und so Chancen für eine verstärkte Beteiligung am Exportgeschäft zu schaffen und damit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein beizutragen. Durch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wird auch die langfristige Sicherung von Unternehmensstandorten erreicht.

9. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)⁹

Die nachfolgenden Angaben umfassen Subventionen an private und öffentliche Unternehmen im Zeitraum vom 01. Juni 2012 bis 31. Juli 2016, die vom Land in Form von Zuschüssen bewilligt wurden.

Die Mittel der GRW werden zu jeweils 50 % von Bund und Land finanziert.

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für Kooperations- und Vernetzungsprojekte¹⁰ im Berichtszeitraum drei Regionalmanagements in Trägerschaft einer GmbH mit insgesamt 909,8 T€ gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 61,67 %. Es entfielen je ein Projekt auf:

Kreis Dithmarschen	161,2 T€,
Stadt Kiel	396,0 T€,
Kreis Nordfriesland	352,6 T€.

Ziel der Förderung von Kooperations- und Vernetzungsvorhaben (wie integrierte Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Kooperationsnetzwerke u.a.) ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, eine Verbesserung der Standortbedingungen und das Mobilisieren spezifischer Beschäftigungs- und Wachstumspotentialen.

⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0612 MG 03

¹⁰ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 682 02 MG 03

tenziale in Regionen. Sie haben damit indirekt auch Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft.

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind ab dem 01. Juli 2014 angepasst worden. Seither sind Regionalmanagements im Sinne eines kohärenten regionalen Entwicklungsansatzes unter Einbindung regionaler Akteure fachübergreifend auszurichten.

Im Bereich betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation (BFEI) wurden bei KMU für nichtinvestive Maßnahmen¹¹ elf Projekte mit insgesamt 3.963,7 T€ gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 40,75 % der förderfähigen Ausgaben. Als Rechtsform der Träger gab es 10 GmbH und eine GmbH & Co. KG.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	2 Projekte	608,9 T€
Stadt Lübeck	5 Projekte	1.950,8 T€
Kreis Nordfriesland	2 Projekte	529,3 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	2 Projekte	874,7 T€

Die betriebliche Innovationsförderung richtet sich an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien aus. Die Gewährung von Mindestlohn ist für die Förderungsempfänger verpflichtend, ebenso die Einhaltung der Grundsätze Guter Arbeit. Dafür sind die Maßstäbe: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze haben für die Förderentscheidung sehr große Bedeutung, genauso die erwarteten Umsatzsteigerungen durch die Förderungen.

In den Richtlinien wird auf die in der Regionalen Innovationsstrategie verankerten Schlüsseltechnologien

- Maritime Wirtschaft,
 - Lebenswissenschaften,
 - Erneuerbare Energien,
 - Ernährungswirtschaft sowie
 - Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien
- verwiesen, auf die die Förderungen konzentriert werden.

¹¹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 03 MG 03

Bei privaten Unternehmen wurden für Investitionen¹² 146 Projekte mit insgesamt 59.420,9 T€ gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 17,62 % der förderfähigen Ausgaben. Die Rechtsformen der Unternehmen gliedern sich in 50 eingetragene Kaufleute, eine eingetragene Genossenschaft, zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 55 GmbH, 34 GmbH & Co. KG, vier Kommanditgesellschaften.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	8 Projekte	2.285,5 T€
Stadt Kiel	11 Projekte	11.027,8 T€
Stadt Lübeck	15 Projekte	7.433,5 T€
Stadt Neumünster	1 Projekt	164,0 T€
Kreis Dithmarschen	13 Projekte	6.263,3 T€
Kreis Herzogtum Lauenburg	4 Projekte	1.099,9 T€
Kreis Nordfriesland	33 Projekte	11.131,6 T€
Kreis Ostholstein	21 Projekte	14.319,8 T€
Kreis Pinneberg	1 Projekt	75,0 T€
Kreis Plön	3 Projekte	250,6 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	6 Projekte	1.649,4 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	18 Projekte	2.066,6 T€
Kreis Segeberg	2 Projekte	123,8 T€
Kreis Steinburg	9 Projekte	1.530,1 T€

Die aufgeführten Bewilligungen erfüllten die Fördervoraussetzungen der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie. Durch die Förderungen konnte aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die schleswig-holsteinische Wirtschaftsstruktur gestärkt werden. Die Förderungen trugen dazu bei, dass eine erhebliche Anzahl an neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen geschaffen sowie vorhandene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze gesichert wurden. Insgesamt wurden durch die genannten Förderungen 1.585 neue Arbeitsplätze geschaffen und 4.582 gesichert. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist es nicht zwingend erforderlich, dass die geförderten Dauerarbeitsplätze tarifgebunden sind. Alle im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) geförderten Unternehmen unterliegen dem Mindestlohngesetz des Landes. Die durchschnittlichen geringen Förderquoten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung rechtfertigen keine weiteren Eingriffe in unternehmerische Entscheidungen. Die betroffenen Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachgewiesen werden, in Ausnahmeförderungen so-

¹² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 01 MG 03

gar sieben Jahre. Dies ist für die schnelllebige Wirtschaft schon eine sehr langfristige Bindung an den jeweiligen Standort. Somit trägt die einzelbetriebliche Investitionsförderung direkt zu Sicherung von Standorten in Schleswig-Holstein bei.

Wirkungsanalyse der GRW

Grundlegendes Ziel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist der Abbau regionaler Disparitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Mit den Maßnahmen der GRW sollen gezielt die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen verbessert sowie dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Ein Schwerpunkt der GRW ist die Förderung gewerblicher Investitionen, vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen. Daneben werden auch nicht-investive Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen sowie Kooperations- und Vernetzungsvorhaben gefördert.

In den zurückliegenden Jahren wurde die gewerbliche Investitionsförderung der GRW einer Erfolgskontrolle unterzogen. Diese erfolgte durch wissenschaftlich fundierte Gutachten, die für die GRW bundesweit durchgeführt worden sind (vgl. Teil V des Koordinierungsrahmens der GRW¹³).

Ziel der Analysen war es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigung, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Die Ergebnisse der Gutachten aus 2000 und 2004 belegen, dass die Entwicklung von Umsatz, Geschäftsvolumen, Arbeitsplätzen, Lohnsummen und Lohnstrukturen in GRW-geförderten Unternehmen besser verlief als in nicht geförderten Betrieben. Die Investitionsneigung war bei den geförderten Unternehmen höher. Geförderte Betriebe sind stabiler, die Stilllegungsrate ist niedriger. Über die von den geförderten Unternehmen durch Sozialabgaben oder Lohnsteuern erzielten Rückflüsse wird der Subventionswert des Staates kompensiert.

Eine weitere bundesweite, methodisch anspruchsvolle Analyse erfolgte 2010 (Gutachten zur Evaluierung der GRW durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle für den Förderzeitraum 1999-2008 und Schaffung eines Systems für ein gleitendes Monitoring von Bade/Alm 2010), um den Wirkungszusammenhang zwischen Förderung und der Entwicklung von Einkommen und Beschäftigung zu untersu-

¹³ Fundstelle: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/J-L/koordinierungsrahmen-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-regionale-wirtschaftsstruktur-ab-010714,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

chen. Erneut konnte darin insbesondere für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft nachgewiesen werden, dass die im Rahmen der GRW geförderten Betriebe ein signifikant höheres Beschäftigungswachstum erreicht haben, als dies im hypothetischen Fall der Nichtförderung zu erwarten gewesen wäre. Der Anteil der Hochqualifizierten ist überproportional hoch, das Lohneinkommen übertrifft das der nicht geförderten Betriebe.

Noch in der laufenden Förderperiode ist eine erneute Evaluation vorgesehen (Ausschreibung in 2017), die auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Wirkungen überprüfen soll.

In Zusammenhang mit den Überlegungen zur Weiterentwicklung der GRW ab 2020 zeichnet sich für die Zukunft eine stärkere Innovationsorientierung bei der Strukturförderung ab (Empfehlung des Gutachtens „Aufgaben, Struktur und mögliche Ausgestaltung eines gesamtdeutschen Fördersystems zur Förderung von strukturschwachen Regionen ab 2020“ vom 31. März 2016). Erste Anpassungen in diese Richtung wurden bereits mit Veröffentlichung des überarbeiteten GRW-Koordinierungsrahmens (am 04. August 2016 in Kraft getreten) vorgenommen – so wurden die Förderhöchstbeträge für nichtinvestive Maßnahmen zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen verdoppelt.

Wie bereits oben ausgeführt ist das grundlegende Ziel der GRW eine Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Betrieben und Wirtschaftszweigen. Mit den betrieblichen Maßnahmen sollen gezielt dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Die betrieblichen Förderungen sind an die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze gebunden, die mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachzuweisen sind. Die Unternehmen unterliegen dem Mindestlohngesetz des Landes. Eine Tarifbindung ist nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist u.a. auch nachzuweisen, ob das Vorhaben die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und damit vereinbar ist.

10. Zukunftsprogramm Wirtschaft (ZPW) 2007 – 2013

Das „Zukunftsprogramm Wirtschaft (ZPW)“ war zeitlich begrenzt auf die EU-Strukturfondsperiode 2007 – 2013 (mit einer Auslauffinanzierung bis Ende 2015). Auf Schleswig-Holstein entfielen 373,9 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei einem EU-Kofinanzierungssatz von 31,37 %.

Mithin waren 818,0 Mio. € als nationaler Beitrag aufzuwenden. Die nationale Kofinanzierung setzte sich zusammen aus

- rund 68,9 Mio. € Landesmitteln im Einzelplan 06 (Kapitel 0612 Maßnahmegruppe 17),
- weiteren 12,0 Mio. € Landesmitteln anderer Ressorts,
- 81,3 Mio. € Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)- und kommunalen Mitteln sowie
- 555,8 Mio. € privaten nationalen Mittel.

Den Rahmenbedingungen der EFRE- und der GRW-Förderung entsprechend zielte das ZPW auf die Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen, die engere Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Stärkung der spezifischen regionalen Potenziale.

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁴ sieben Projekte mit insgesamt 1.148,7 T€ gefördert, davon 171,3 T€ Landes- und 977,4 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 45,71 % der förderfähigen Ausgaben. Als Rechtsformen der Projektträger gab es zwei eingetragene Vereine und 5 GmbH. Es entfielen auf:

Stadt Kiel	3 Projekte	695,4 T€
Kreis Dithmarschen	1 Projekt	140,0 T€
Kreis Ostholstein	1 Projekt	99,8 T€
Kreis Nordfriesland	1 Projekt	22,5 T€
Kreis Steinburg	1 Projekt	191,0 T€

Bei privaten Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁵ 160 Projekte mit insgesamt 17.906,5 T€ gefördert, davon 30,0 T€ Landes- und 17.876,5 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 46,27 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es sieben Aktiengesellschaften, zwei eingetragene Kaufleute, drei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, eine Anstalt öffentlichen Rechts, 127 GmbH, 15 GmbH & Co. KG sowie fünf Einzelunternehmen.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	8 Projekte	631,6 T€
Stadt Kiel	57 Projekte	6.132,4 T€
Stadt Lübeck	22 Projekte	1.564,9 T€
Stadt Neumünster	3 Projekte	431,3 T€

¹⁴ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 682 16 MG 17

¹⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 17 MG 17

Kreis Dithmarschen	5 Projekte	291,5 T€
Kreis Hzgt. Lauenburg	3 Projekte	248,0 T€
Kreis Nordfriesland	6 Projekte	545,1 T
Kreis Ostholstein	5 Projekte	817,5 T€
Kreis Pinneberg	10 Projekte	1.046,0 T€
Kreis Plön	8 Projekte	739,3 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	7 Projekte	1.846,0 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	7 Projekte	656,8 T€
Kreis Segeberg	4 Projekte	519,1 T€
Kreis Steinburg	4 Projekte	1.190,5 T€
Kreis Stormarn	12 Projekte	1.246,5 T€

Die Förderbedingungen sind identisch mit denen der Förderung an KMU für nichtinvestive Maßnahmen, siehe Ziffer 7.

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für Investitionen¹⁶ zwei Projekte mit insgesamt 10.293,3 T€ gefördert, davon 1.077,7 T€ Landes- und 9.215,6 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 51,58 %. Beide Projektträger waren eine GmbH. Es entfielen je ein Projekt auf:

Stadt Neumünster	9.000,0 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1.293,3 T€

Bei privaten Unternehmen wurden für Investitionen¹⁷ 35 Projekte mit insgesamt 12.092,4 T€ EFRE-Mitteln gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 16,29 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es eine Aktiengesellschaft, sechs eingetragene Kaufleute, 18 GmbH, 10 GmbH & Co. KG.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	1 Projekt	434,1 T€
Stadt Lübeck	3 Projekte	640,0 T€
Kreis Hzgt. Lauenburg	2 Projekte	927,5 T€
Kreis Nordfriesland	6 Projekte	1.152,8 T€
Kreis Ostholstein	4 Projekte	1.375,0 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1 Projekt	385,0 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	6 Projekte	1.694,5 T€
Kreis Segeberg	5 Projekte	1.628,0 T€
Kreis Steinburg	1 Projekt	385,4 T€
Kreis Stormarn	6 Projekte	3.470,2 T€

¹⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 891 17 MG 17

¹⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 17 MG 17

Durch die o.g. Förderungen konnte aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die schleswig-holsteinische Wirtschaftsstruktur gestärkt werden. Die Bewilligungen trugen dazu bei, dass eine erhebliche Anzahl an neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen (464) geschaffen sowie vorhandene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze (1.443) gesichert wurden. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist es nicht zwingend erforderlich, dass die geförderten Dauerarbeitsplätze tarifgebunden sind. Alle im Rahmen des LPW geförderten Unternehmen unterliegen dem Mindestlohngesetz des Landes. Die durchschnittlichen geringen Förderquoten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung rechtfertigen keine weiteren Eingriffe in unternehmerische Entscheidungen. Die betroffenen Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachgewiesen werden, in Ausnahmeförderungen sogar sieben Jahre. Dies ist für die schnelllebige Wirtschaft schon eine sehr langfristige Bindung an den jeweiligen Standort. Somit trägt die einzelbetriebliche Investitionsförderung direkt zu Sicherung von Standorten in Schleswig-Holstein bei.

Wirkungsanalyse

Die vorliegende Auswertung umfasst die Subventionen im Berichtszeitraum, die vom Land entsprechend der Zielsetzung des ZPW und der Prioritätsachsen des Operationellen Programms (OP EFRE) in Form von Zuschüssen an öffentliche und private Unternehmen mit dem Ziel bewilligt wurden, Wachstum und Fortschritt in Betrieben und Wirtschaftszweigen zu fördern sowie deren Leistungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen.

Die Förderung war ausgerichtet auf 5 Prioritätsachsen:

- Stärkung von Wissen und Innovation,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Stärkung der unternehmerischen Basis,
- Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung der spezifischen regionalen Potenziale sowie
- Maßnahmen der technischen Hilfe).

Das OP EFRE wurde nach genauer Analyse der sozioökonomischen Ausgangslage und einer Analyse der Stärke, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) stringent auf den festgestellten Förderbedarf und auf die identifizierten spezifischen Förderchancen des Landes ausgerichtet. Die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die regionale und lokale Ebene wurden in den Programmierungsprozess eingebunden. Das Land hat die Umsetzung und Wirksamkeit des

Programms 2011 durch einen externen Gutachter bewerten lassen. Auf Basis der Evaluierungsergebnisse erfolgte 2012 eine inhaltliche Neuausrichtung des OP EFRE.¹⁸

Im OP EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 sind zur Wirkungsmessung des Programms die folgenden sechs Strategieziele enthalten:

- Verbesserung der Wissensentwicklung und des Wissenstransfers, v.a. aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, bei gleichzeitiger Erhöhung der Wissensverwertung zur Steigerung der Innovationskraft und -geschwindigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft;
- Erhöhung der Dynamik in der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (Modernisierung und Erweiterung des unternehmerischen Kapitalstocks, Exportorientierung, Gründungen sowie Stärkung des Humankapitals);
- Verfestigung bestehender und sich entwickelnder Clusterstrukturen und Netzwerke als Motoren einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;
- Verbesserung regionaler Standortqualitäten;
- Stärkung der Städte als Träger des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels und als Wachstumskerne regionaler Entwicklungen;
- Erschließung der im Land vorhandenen Potenziale für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft.

Daneben werden Beiträge zur Lissabon-Strategie und zum Erreichen der Querschnittsziele (Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) besonders bewertet.

Der Abschlussbericht zur Förderperiode 2007 – 2013 ist der Europäischen Kommission nach Prüfung und Billigung durch den Begleitausschuss für das OP EFRE Schleswig-Holstein bis zum 30. März 2017 zu übersenden. Nach Annahme durch die Europäische Kommission wird der Bericht im Landesportal veröffentlicht. Mit dem der Europäischen Kommission Anfang 2016 zugeleiteten Jahresbericht 2015 konnte bereits eine vorläufige Bilanz gezogen werden. Die bis Ende 2015 quantifizierten Kernindikatoren in den einzelnen Prioritätsachsen zeigen, dass die Förderziele durchweg erreicht wurden. Die Auswertung der Indi-

¹⁸ Fundstelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/Downloads/EndberichtEvaluierungKurz.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

katoren beinhaltet kumulierte Werte für die Jahre 2007 – 2015 und geht damit über den Berichtszeitraum des Subventionsberichts hinaus.

Nachfolgend eine Auswahl von Kernindikatoren (Ist- und Zielwerte):

Prioritätsachse 1 – Stärkung von Wissen und Innovation

- Anzahl induzierter Kooperationsvorhaben = 259 (Zielwert: 36)
- Anzahl geförderter Existenzgründungen = 36 (Zielwert: 13)
- Anzahl neu geschaffener FuE-Arbeitsplätze = 1.104 (Zielwert: 514)

Prioritätsachse 2 - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Stärkung der unternehmerischen Basis

- Anzahl Direktinvestitionsbeihilfen an KMU = 543 (Zielwert: 395)
- ausgelöstes Investitionsvolumen = 840.000 T€ (Zielwert: 510.000 T€)
- geschaffene Arbeitsplätze = 5.140 (Zielwert: 2.600)

Prioritätsachse 3 - Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung

- Anzahl geförderter Verkehrsprojekte = 9 (Zielwert: 8)
- Anzahl geförderter Informationsgesellschaftsprojekte = 18 (Zielwert: 20)

Prioritätsachse 4 - Entwicklung der spezifischen regionalen Potenziale

- Anzahl geförderter Fremdenverkehrsprojekte = 49 (Zielwert: 54)
- Anzahl geschaffener Arbeitsplätze Fremdenverkehr = 683 (Zielwert: 304)
- Anzahl Projekte Nachhaltigkeit/Stadtsanierung = 7 (Zielwert: 7)

Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

Es liegen keine Zielindikatoren vor.

Da einige für diesen Bericht erwünschte Kriterien weder Fördervoraussetzung noch Förderziel waren, können hierzu auch keine unmittelbaren oder mittelbaren Angaben gemacht werden.

Aus der Programmstruktur, den Strategiezielen des OP EFRE und den dazu erlassenen Förderrichtlinien ist jedoch der Rückschluss zu ziehen, dass sowohl wirtschaftliche als auch soziale, gleichstellungspolitische und ökologisch nachhaltige Kriterien bei der Förderung berücksichtigt wurden:

- Sicherung von Unternehmensstandorten, Verbesserung der regionalen Standortqualitäten, Erhöhung von Dynamik und Investitionen der Wirtschaft,

- Stärkung und Verfestigung bestehender und sich entwickelnder Clusterstrukturen, Erschließung der Potenziale für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft,
- Arbeitsplätze schaffen und langfristig erhalten, Stärkung des Humankapitals, Förderung Guter Arbeit, Gleichstellung, Gewährung von Mindestlohn,
- Stärkung der Städte als Träger des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels und als Wachstumskerne regionaler Entwicklung,
- Förderung nachhaltiger Entwicklungen für mehr Energie- und Rohstoffeffizienz, Minderung der Emissionen von Treibhausgasen und Schadstoffbelastung der Luft.

11. Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014 - 2020

Das „Landesprogramm Wirtschaft (LPW)“ ist zeitlich begrenzt auf die EU-Strukturfondsperiode 2014 - 2020. Der finanzielle Rahmen der Strukturfondsperiode wurde von der Europäischen Kommission vorgegeben – auf Schleswig-Holstein entfallen bei einem EU-Kofinanzierungssatz von 41,48 % = 271,2 Mio. €. Als nationaler Beitrag sind 382,7 Mio. € aufzuwenden, davon rund 21,7 Mio. € Landesmittel im Einzelplan 06 (Kapitel 0612 Maßnahmegruppe 18) sowie weiteren 9,6 Mio. € Landesmittel anderer Ressorts und rund 105,4 Mio. € aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)- und kommunalen Mitteln und 250,0 Mio. € private nationale Mittel. Den Rahmenbedingungen der EFRE- und der GRW-Förderung entsprechend zielt das LPW auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in allen Regionen Schleswig-Holsteins. Investitionen in die wissensbasierte Wirtschaft und Gesellschaft werden ebenso gefördert wie der Ausbau der klassischen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Stadtentwicklungsvorhaben.

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁹ drei Projekte mit insgesamt 3.210,3 T€ gefördert, davon 1.006,3 T€ Landes- und 2.204,0 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 56,67 %. Alle Träger haben die Rechtsform einer GmbH. Es entfiel je ein Projekt auf:

Stadt Kiel	425,7 T€
Stadt Lübeck	752,6 T€
Kreis Dithmarschen	2.032,0 T€

¹⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 682 05 MG 18

Bei privaten Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen²⁰ 11 Projekte mit insgesamt 6.274,2 T€ EFRE-Mitteln gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 36,25 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es drei Aktiengesellschaften, vier GmbH, vier GmbH & Co. KG. Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	1 Projekt	487,3 T€
Stadt Kiel	1 Projekt	874,2 T€
Stadt Lübeck	2 Projekte	1.371,1 T€
Kreis Pinneberg	3 Projekte	906,7 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	1 Projekt	142,0 T€
Kreis Segeberg	2 Projekte	2.330,1 T€
Kreis Stormarn	1 Projekt	162,8 T€

Die Förderbedingungen sind identisch mit denen der Förderung an KMU für nichtinvestive Maßnahmen, siehe Ziffer 7.

Bei öffentlichen Einrichtungen wurden für nicht-investive Maßnahmen²¹ 14 Projekte mit insgesamt 9.802,3 T€ gefördert, davon 2.763,5 T€ Landes- und 7.038,8 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 77,92 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es vier Anstalten öffentlichen Rechts, einen eingetragenen Verein, neun GmbH. Es entfielen auf:

Stadt Kiel	5 Projekte	7.651,9 T€
Stadt Lübeck	1 Projekt	730,6 T€
Kreis Dithmarschen	3 Projekte	64,6 T€
Kreis Nordfriesland	4 Projekte	1.093,2 T€
Kreis Steinburg	1 Projekt,	262,0 T€

Bei privaten Unternehmen wurden für Investitionen²² acht Projekte mit insgesamt 2.456,2 T€ EFRE-Mitteln gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 13,64 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es sieben GmbH und eine GmbH & Co. KG. Es entfielen auf:

Kreis Pinneberg	1 Projekt	160,6 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	1 Projekt	126,0 T€
Kreis Segeberg	3 Projekte	680,9 T€
Kreis Stormarn	3 Projekte	1.488,7 T€

Die aufgeführten Bewilligungen erfüllten die Fördervoraussetzungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie. Durch die Förderungen konnte

²⁰ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 05 MG 18

²¹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 685 05 MG 18

²² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 06 MG 18

aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die schleswig-holsteinische Wirtschaftsstruktur gestärkt werden. Die o.g. Bewilligungen trugen dazu bei, dass eine erhebliche Anzahl an neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen (132) geschaffen sowie vorhandene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze (63) gesichert wurden. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist es nicht zwingend erforderlich, dass die geförderten Dauerarbeitsplätze tarifgebunden sind. Alle im Rahmen des LPW geförderten Unternehmen unterliegen dem Mindestlohngesetz des Landes. Die durchschnittlichen geringen Förderquoten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung rechtfertigen keine weiteren Eingriffe in unternehmerische Entscheidungen. Die betroffenen Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachgewiesen werden, in Ausnahmeförderungen sogar sieben Jahre. Dies ist für die schnelllebige Wirtschaft schon eine sehr langfristige Bindung an den jeweiligen Standort. Somit trägt die einzelbetriebliche Investitionsförderung direkt zu Sicherung von Standorten in Schleswig-Holstein bei.

Wirkungsanalyse

Die vorliegende Auswertung umfasst die Subventionen im Berichtszeitraum, die vom Land entsprechend der Zielsetzung des LPW und der Prioritätsachsen des OP EFRE 2014-2020 in Form von Zuschüssen an öffentliche und private Unternehmen bewilligt wurden.

Das OP EFRE 2014-2020 wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission und nach Durchführung einer sozioökonomischen Analyse sowie einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken Schleswig-Holsteins (SWOT-Analyse) mit Unterstützung eines externen Gutachters konzipiert. Darüber hinaus wurden eine strategische Umweltprüfung sowie eine Ex-ante-Bewertung des OP EFRE 2014-2020 mit externer Unterstützung durchgeführt. Im Rahmen des Programmierungsprozesses wurde das OP EFRE 2014-2020 innerhalb der Landesregierung und mit allen für die Begleitung und Umsetzung relevanten Partner/-innen (Wirtschafts- und Sozialpartner/-innen, Vertreter/-innen für die Querschnittsziele, kommunale/regionale Ebene) intensiv abgestimmt.

Übergeordnete Zielsetzung des EFRE ist der Aufbau eines innovationsfördernden Umfeldes, womit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und eine umweltgerechte Entwicklung des Landes unterstützt werden sollen. Zugleich unterstützt die Strategie des OP EFRE die von der

Landesregierung beschlossene Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung des Landes.

Mit den strategischen Schwerpunkten des OP EFRE 2014-2020 werden die landespolitischen und landesspezifischen Ziele umgesetzt:

- Arbeitsplätze schaffen,
- kleine und mittlere Unternehmen unterstützen,
- Innovationen in Gang bringen und
- eine CO²-arme Wirtschaft fördern.

Diese Schwerpunkte spiegeln sich in den Prioritätsachsen des OP EFRE wider:

- Prioritätsachse 1 / thematisches Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ (34,2 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 2 / thematisches Ziel 3 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (19,5 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 3 / thematisches Ziel 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (26,7 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 4 / thematisches Ziel 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ (15,6 % der EFRE-Mittel),
- Technische Hilfe (4 % der EFRE-Mittel).

Bestandteil des OP EFRE 2014-2020 ist das neue Instrument der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) für die Westküste. Für die ITI „Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste“ (ITI Westküste) sind im OP EFRE 30 Mio. € reserviert. Nach einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren wurden in einer gemeinsamen Sitzung des ITI-Gremiums und des Westküstenbeirats am 18. Juli 2016 insgesamt acht Konzepte für die Umsetzung ausgewählt.

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend wurden innerhalb der Prioritätsachsen Investitionsprioritäten ausgewählt und für diese spezifische Ziele definiert:

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 1 / thematisches Ziel 1:

- Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Kapazitäten im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft

- Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 2 / thematisches Ziel 3:

- Steigerung der Anzahl der wissens- und technologieorientierten Gründungen
- Steigerung der schleswig-holsteinischen Wertschöpfung in KMU in den strukturschwachen Gebieten
- Verbesserung der Positionierung der schleswig-holsteinischen KMU auf den Auslandsmärkten

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 3 / thematisches Ziel 4:

- Entwicklung intelligenter Infrastrukturen (inkl. regionaler Speicher) zur optimalen Integration und Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduktion der CO²-Emissionen der Unternehmen
- Erhöhung der Energieeffizienz der öffentlichen Infrastrukturen

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 4 / thematisches Ziel 6:

- Ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsdestination für überdurchschnittlich natur- und kulturaffine Zielgruppen
- Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 5 / Technische Hilfe:

- Zielgerichtete und effiziente Umsetzung des Operationellen Programms
- Medien- und öffentlichkeitswirksame Umsetzung des Operationellen Programms

Die EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 ist stärker ergebnisorientiert und die Erfolgskontrolle erhält damit eine noch größere Bedeutung als in der Förderperiode 2007-2013. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch das Monitoring und durch die begleitende Evaluierung des OP EFRE 2014-2020, die einer verbesserten Qualität der Gestaltung und der Umsetzung des Programms dienen.

Die begleitende Evaluierung des OP EFRE 2014-2020 wird durch einen externen Gutachter durchgeführt. Im Rahmen der Wirkungsevaluierungen (für alle fünf Prioritätsachsen und für die ITI Westküste) werden insbesondere Bewertungen

zur Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen des Programms durchgeführt werden. Dabei werden insbesondere die Beiträge der EFRE-Förderung zur Umsetzung der Ziele der Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie zu den spezifischen Zielen des OP EFRE 2014-2020 berücksichtigt.

Die Förderung konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Darüber hinaus wird auch der Beitrag der Förderung zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ bewertet.

Für die begleitende Evaluierung des OP EFRE 2014-2020 ist ein Evaluierungsplan aufgestellt worden, der am 26. Februar 2015 vom Begleitausschuss für das OP EFRE 2014-2020 genehmigt worden ist und der u.a. auch einen groben Zeitplan enthält. Danach sind die ersten Wirkungsanalysen in 2017/2018, teilweise aber auch erst in 2019, vorgesehen. Der konkrete Zeitpunkt der Evaluierungen hängt maßgeblich vom Umsetzungsstand des Programms und von der Durchführung konkreter Projekte ab.

12. Technologieförderung²³

Es wurden im Rahmen der Projektförderungen von Forschungs- und Verbundvorhaben sechs Bewilligungen an Unternehmen erteilt (dreimal mit der Rechtsform GbR, zweimal mit der Rechtsform GmbH, einmal mit der Rechtsform OHG). Davon entfielen auf die Landeshauptstadt Kiel vier Projekte mit einem Bewilligungsvolumen von 617,5 T€, auf den Kreis Segeberg ein Projekt mit einem Bewilligungsvolumen von 123,1 T€ und auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Projekt mit einem Bewilligungsvolumen von 95,9 T€. Die durchschnittliche Förderquote betrug 61,11 %.

Die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers wird anhand der

²³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0613 MG 07

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie) - Gl.Nr. 6606.33 - Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 63 - Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 12. Januar 2016, bzw. der FET-Richtlinie (bis 30. Juni 2014) durchgeführt.

Ziel ist es dabei auch, zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Die Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (FuEul) mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,
- die Stärkung des intelligenten Wachstums und Erreichung der Europa-2020-Ziele in Schleswig-Holstein,
- die Entwicklung innovativer Lösungsansätze für technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen in Schleswig-Holstein sowie die Entwicklung entsprechender Technologien oder Umsetzungsstrukturen,
- die Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und stärkere Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedarfe in der Wirtschaft,
- die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Lösungsansätze in marktfähige Produkte, Verfahren und produktbezogene Dienstleistungen,
- die unmittelbare und mittelbare Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit anwendungsnaher Wissenschaftsstrukturen und der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen,

- die Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen.

Alle Projektvorschläge und Förderanträge werden einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u. a. die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen:

- Innovationsgrad,
- erwartete ökonomische Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung,
- Marktpotenzial,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten.

Diese Kriterien werden auch zugrunde gelegt, sofern mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vorliegen und eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich ist.

Die Förderung konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (vergl. § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Unternehmen bzw. eine schleswig-holsteinische Betriebstätte im Rahmen eines Verbund- oder Kooperationsvorhabens innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

Die geförderten Vorhaben unterliegen einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie ggf. dessen Auswir-

kungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

13. Weiterbildung²⁴

An Organisationen der Wirtschaft und sonstige Träger für Maßnahmen der Fachkräfteentwicklung und –sicherung²⁵ wurden 8 Bewilligungen zur Unterstützung im Rahmen des Projektes Fachkräfteberatung (Aktion A1 aus dem Landesprogramm Arbeit) an Betriebe mit einer Gesamtfördersumme in der Höhe von 1.427,7 T€ erteilt; davon 385,5 T€ Landes- und 1.042,2 T€ ESF-Mittel:

Stadt Flensburg	2 Bewilligungen	280,8 T€;
davon	75,8 T€ Landes-,	205,0 T€ ESF-Mittel,
Landeshauptstadt Kiel	3 Bewilligungen	564,9 T€;
davon	152,5 T€ Landes-,	412,4 T€ ESF-Mittel,
Hansestadt Lübeck	2 Bewilligungen	276,0 T€;
davon	74,5 T€ Landes-,	201,5 T€ ESF-Mittel
Kreis Dithmarschen	1 Bewilligung	306,0 T€;
davon	82,6 T€ Landes-,	223,4 T€ ESF-Mittel.

Wirkungsanalyse LPA A1, Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung

Ziel der Maßnahme ist die Etablierung eines landesweiten Netzwerks von Fachkräfteberaterinnen und -beratern, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützungsleistungen beim Thema Fachkräftesicherung anbieten. In Beratungsgesprächen informieren Berater/innen über Möglichkeiten der Fachkräftesicherung mit Blick auf individuelle Voraussetzungen des jeweiligen Unternehmens. Die Berater/innen führen die Erstberatungen für das ESF-Programm „unternehmensWert: Mensch“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch. Dafür werden sie entsprechend geschult.

Ziel des Projektes ist es, kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich Personalentwicklung im Sinne von Weiterbildung und Qualifizierung, Nachwuchsgewinnung, familienfreundliche Personalpolitik, betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitsorganisation, Chancengleichheit und Diversity zu beraten und zu sensibilisieren, damit diese auch in Zukunft ihren Fachkräftebedarf decken bzw. einen Fachkräftemangel abmildern können und ihre Produktivität erhalten bzw. steigern können. Das Angebot und der Zugang an Fachkräften tragen direkt zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, was mittelbar Wirkung auf das Schaffen und Erhalten von Arbeitsplätzen entfaltet.

²⁴ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0616 MG 02

²⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0616 – 685 05 MG 02

Bei der Förderung werden die ESF-Querschnittsziele „Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ beachtet.

Die Projektträger erhalten die Zuwendungen zur Projektförderung nachträglich im Wege der Kostenerstattung. Eine Projektdurchführung löst also Umsätze bei den Projektträgern aus. Erstattet werden die als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten.

Zuwendungsempfänger sind Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Wirtschaftsverbände. KMUs werden branchenübergreifend beraten.

14. Zukunftsprogramm Arbeit²⁶

Für Zuschüsse an private Unternehmen²⁷ wurden im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit (2007 - 2013) während des betreffenden Zeitraums mit der Aktion A2 für die Inanspruchnahme der Dienstleistung externer Berater/-innen oder Beratungsunternehmen im Zusammenhang mit

- Finanzierungsanträgen,
- Investitionsplanungen,
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie
- Personalentwicklungen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels oder
- Stärkung der Innovationsfähigkeit von Betrieben

insgesamt 141 Bewilligungen an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die mindestens fünf Jahre bestehen, in Höhe von 333,1 T€ ESF-Mittel erteilt.

Stadt Flensburg	4 Bewilligungen	8,3 T€
Landeshauptstadt Kiel	9 Bewilligungen	17,3 T€
Hansestadt Lübeck	3 Bewilligungen	15,7 T€
Stadt Neumünster	3 Bewilligungen	6,9 T€
Kreis Dithmarschen	9 Bewilligungen	18,5 T€
Kreis Herzogtum Lauenburg	3 Bewilligungen	6,8 T€
Kreis Nordfriesland	18 Bewilligungen	40,6 T€
Kreis Ostholstein	14 Bewilligungen	33,4 T€
Kreis Pinneberg	11 Bewilligungen	24,6 T€
Kreis Plön	7 Bewilligungen	19,7 T€
Kreis Rendsburg Eckernförde	13 Bewilligungen	30,7 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	14 Bewilligungen	34,7 T€

²⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0616 MG 04

²⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0616 – 683 11 MG 04

Kreis Segeberg	12 Bewilligungen	24,8 T€
Kreis Steinburg	10 Bewilligungen	24,3 T€
Kreis Stormarn	11 Bewilligungen	26,8 T€

Daneben wurden im Zukunftsprogramm Arbeit im betreffenden Zeitraum in der Aktion A5 die Entwicklung von innovativen Qualifizierungskonzepten und -modulen sowie die darauf basierende oder wissenschaftliche Weiterbildung von Beschäftigten in Clusterunternehmen insgesamt zwei Bewilligungen in Höhe von 78,8 T€ erteilt. Davon entfiel eine Bewilligung auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck in Höhe von 50,9 T€ und eine Bewilligung auf das Gebiet des Kreises Steinburg in Höhe von 27,8 T€.

Wirkungsanalyse ZPA A2, Potenzialberatung für kleine und mittlere Unternehmen

Ziel dieser Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) war die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch externe Beratungen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken und zukunftssichere Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Darüber hinaus konnten mit Hilfe einer betrieblichen Potenzialanalyse die Zugangsvoraussetzungen für eine notwendige Kreditversorgung verbessert werden.

Voraussetzung für eine Förderung waren Unternehmensstrukturen von KMU, die Grundlage für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungssicherung sein konnten.

Ziel der Förderung war mittelbar auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Eine unmittelbare Förderung einer Schaffung von Arbeitsplätzen fand nicht statt. Dabei wurde unterstellt, dass diejenigen Arbeitsplätze, die im Rahmen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens mittelbar neu geschaffen oder gesichert wurden, tarifgebunden waren. Auf eine eigenständige Erhebung dieser Frage wurde verzichtet, weil es auch kein unmittelbares Förderkriterium war.

Dem Subventionsnehmer/der Subventionsnehmerin wurden die aus der Förderung der Potenzialanalyse entstandenen Kosten teilweise erstattet.

Gegenstand der Förderung war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die damit einhergehende langfristige Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen. Damit wurde zugleich ein Grundstock für eine Sicherung des Unternehmens an einem bestimmten Standort gelegt.

Analysebeitrag ZPA A5 „Projekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Qualifizierungsmodule in speziellen Branchenkompetenzfeldern (Cluster)“

Ziel der Förderung dieser ESF-Projekte ist nicht der Projektträger als Unternehmen, sondern die Qualifizierung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen besonders bedeutsamer Wirtschaftsbereiche.

Maßgeblich sind die im Rahmen von Ideenwettbewerben veröffentlichten Kriterien zur Auswahl der Projekte (Inhalt bzw. fachliche Ausrichtung der Projektkonzeption, Eignung des Trägers, Projektsteuerung und Monitoring).

Ziel der Projekte ist es, eine berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten aus kleinen und mittleren Unternehmen in besonders bedeutsamen Wirtschaftsbereichen vorzubereiten und durchzuführen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern, mittelbar Arbeitsplätze zu schaffen und langfristig zu erhalten.

Die Qualifizierung in den Projekten richtet sich grundsätzlich an weibliche und männliche Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen. Bei der Förderung werden die ESF-Querschnittsziele „Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ beachtet.

Die Projektträger erhalten die Zuwendungen zur Projektförderung nachträglich im Wege der Kostenerstattung. Eine Projektdurchführung löst also Umsätze bei den Projektträgern aus. Erstattet werden die als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten.

Ein Modellprojekt hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Eine Standortsicherung von Projektträgern ist hierüber langfristig nicht möglich.

Die Projekte entwickeln innovative Qualifizierungskonzepte und –module und erproben deren Tauglichkeit sowie spätere Verwendung in dem besonders bedeutsamen Wirtschaftsbereich. Damit wird zugleich die Bildungsinfrastruktur für diese Clusterbranche positiv beeinflusst.

15. Landesprogramm Arbeit²⁸

Für Zuschüsse an private Unternehmen²⁹ wurden im Rahmen des Landesprogramms Arbeit während des betreffenden Zeitraums in der Aktion A2 die Entwicklung von innovativen Qualifizierungskonzepten und -modulen sowie die darauf basierende oder wissenschaftliche Weiterbildung von Beschäftigten in Clus-

²⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0616 MG 08

²⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0616 – 683 12 MG 08

terunternehmen insgesamt 5 Bewilligungen mit einer Gesamthöhe von 1.648,7 T€ erteilt, 690,7 T€ Landesmittel und 958,0 T€ ESF-Mittel.

Landeshauptstadt Kiel	2 Bewilligungen	814,9 T€
davon	317,1 T€ Landesmittel,	497,9 T€ ESF-Mittel,
Hansestadt Lübeck	1 Bewilligung	143,4 T€,
davon	62,5 T€ Landesmittel,	80,9 T€ ESF-Mittel,
Kreis Dithmarschen	1 Bewilligung	192,3 €,
davon	64,2 T€ Landesmittel,	128,1 T€ ESF-Mittel
Kreis Nordfriesland	1 Bewilligung	498,1 T€,
davon	246,9 T€ Landesmittel,	251,1 T€ ESF-Mittel.

Die Wirkungsanalyse zur Aktion A2 entspricht der Wirkungsanalyse zur Aktion A5 aus dem Zukunftsprogramm Arbeit.

IV Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

16. Förderung des Aus- und Umbaus der Seehundstation Friedrichskoog³⁰

Die Finanzhilfe auf der Rechtsgrundlage des § 44 Landeshaushaltsordnung dient mittelbar dazu, den Tourismusstandort Friedrichskoog zu erhalten und zu stärken. Dies kann auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen im örtlichen Tourismus beitragen. Der Um- und Ausbau der Seehundstation ist Bestandteil der durch die Landesregierung im Zuge der Schließung des Hafens Friedrichskoog zugesagten Kompensation.

Der Empfänger ist ein eingetragener Verein, dem im abgefragten Zeitraum eine Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 314,1 T€ bewilligt wurde. Der Förderanteil aus Landesmitteln beträgt 90 %.

Wirkungsanalyse

Mit der Modernisierung der Seehundstation ist auch eine Attraktivierung des Angebotes verbunden. Es werden Effekte auf den Umsatz erwartet. Eine Einkommens- bzw. Gewinnsteigerung ist jedoch nicht primäres Ziel, sondern die Sicherstellung des kostendeckenden Betriebs. Bei der Planung für den Aus- und Umbau werden energetische Aspekte besonders berücksichtigt (Energiekonzept).

³⁰ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1315 – 892 01

17. Integrierte ländliche Entwicklung³¹

Die Gestaltung des demografischen Wandels stellt eine der zentralen Herausforderungen insbesondere in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins dar. Die demografischen Veränderungen gehen mit erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen einher, die es abzufedern gilt. Neben einer Schwächung der regionalen Wirtschaftskraft beeinflussen Bevölkerungsverluste auch die Lebensqualität in den betroffenen Regionen. Insbesondere in dünn besiedelten Landesteilen besteht die Gefahr, dass das Angebot an Infrastruktur (z.B. Verkehr), aber auch an Basisdienstleistungen (z.B. Bildung, Gesundheit, Einzelhandel, kulturelle Angebote) in seiner heutigen Form nicht aufrechterhalten werden kann.

Über die Anpassung der Infrastrukturen im ländlichen Raum an die erwarteten Folgen des demografischen Wandels hinaus gilt es, die wirtschaftlichen Stärken weiter auszubauen und die vorhandenen Potenziale gezielt zu nutzen.

Durch die Finanzhilfen werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur geleistet.

Insbesondere Angebote zur Sicherung der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen werden gefördert.

Unterstützt werden zudem Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung.

Zudem erfolgt auch die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt des kulturellen Erbes. Dabei werden zum Beispiel Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, gefördert.

Die geförderten Projekte werden auf der Basis definierter Kriterien (sog. Projektauswahlkriterien) ausgewählt, die – je nach Zielsetzung – auch soziale Kriterien beinhalten z. B. Maßnahme „Lokale Basisdienstleistungen“; Kriterium: „Vorhaben beinhaltet Angebote zur Inklusion“.

Die Finanzhilfen setzen sich zu unterschiedlichen Anteilen aus Mitteln des ELER, der GAK und des Landes zusammen.

³¹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1317 – 892 02, 1317 – 892 03, 1317 – 893 01 MG 03, 1317- 893 02 MG 03, Kap. 1320 MG 09

Die hier aufgeführten Finanzhilfen stellen einen kleinen Anteil der geleisteten Projektförderung im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung dar. Es sind jene Projekte aufgeführt, die nach der o. g. Definition als „Subvention“ zu werten sind, da sie als Finanzhilfen an Unternehmen bezeichnet werden können, die dazu beitragen sollen, Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen, z. B. in Form von Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebseinkommen. Der eigentliche Fokus der Förderung ist die Unterstützung öffentlich zugänglicher Infrastruktur in ländlichen Räumen.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „integrierte ländliche Entwicklung“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv Rechts.: 4	112,6	168,8	281,5
Dithmarschen	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	0,0	0,0	305,0
Dithmarschen	natürl. Pers.: 1	10,8	16,2	33,0
Flensburg	jur. Pers d. priv. Rechts.: 3	101,1	102,7	444,0
Hamburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 3	230,4	332,6	334,2
Steinburg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	0,0	0,0	2,3
Steinburg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	37,3
Steinburg	natürl. Pers.: 7	59,0	126,9	215,4
Kiel	jur Pers. d. priv. Rechts.: 1	0,0	0,0	26,1
Kiel	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	0,0	0,0	138,1
Neumünster	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	149,7
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 12	95,1	24,7	170,9
Nordfriesland	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 3	0,0	0,0	23,6
Nordfriesland	natürl. Pers.: 1	3,1	4,7	9,5
Storman	Jur. Pers. d. priv Rechts.: 5	164,7	138,4	143,2
Storman	natürl. Pers.: 2	53,9	80,8	134,8
Ostholstein	natürl. Pers.: 5	55,4	81,5	138,0
Ostholstein	jur. Pers. d. priv. Rechts: 8	410,4	236,8	686,8
Ostholstein	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	0,0	0,0	43,8
Pinneberg	jur. Pers. d. priv Rechts.: 3	37,2	55,7	532,3
Pinneberg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	52,8
Pinneberg	natürl. Pers.: 11	181,8	272,7	357,8
Plön	jur. Pers. d. priv Rechts.: 4	11,7	17,5	128,0
Plön	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	19,6
Plön	natürl. Pers.: 3	44,5	66,8	136,0

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv Rechts.: 17	111,0	100,4	510,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	0,0	0,0	110,6
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Pers.: 8	120,8	154,0	287,5
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. priv Rechts.: 5	73,4	23,2	118,1
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 3	0,0	0,0	808,4
Herzogtum-Lauenburg	natürl. Pers.: 4	57,7	86,5	144,7
Segeberg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 6	49,4	61,2	122,3
Segeberg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 3	0,0	0,0	179,5
Segeberg	natürl. Pers.: 2	40,0	60,0	100,0
Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. priv Rechts.: 12	221,1	320,0	409,4
Schleswig-Flensburg	natürl. Pers.: 14	128,0	174,6	336,3
	Summe	2.373,1	2.706,7	7.670,5

Das Verhältnis von Fremd- und Fördermitteln ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Grundsätzlich ist vom Projektträger ein Eigenanteil der förderfähigen Kosten zu erbringen. Die Förderquoten lagen in der alten Förderperiode bis 2014 bei privaten Trägern maximal bei 55 %, in der neuen Förderperiode liegen sie i. d. R. zwischen 40 % und 75 %, in Einzelfällen darunter bzw. darüber.

Wirkungsanalyse

Die Förderung wird im Rahmen und nach Maßgabe des LPLR evaluiert. Die Evaluierung bezieht sich auf die drei Ebenen „Programm“, „Schwerpunktbereiche“ und „Maßnahmen“. Basis der Evaluierung ist die Maßnahmenbewertung. Im Mittelpunkt stehen Vollzugsanalysen, einschließlich der administrativen Umsetzung, sowie maßnahmenspezifische Fragestellungen.

Je nach Zielsetzung des Programms und der Maßnahmen werden durch die Subventionen langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze erhalten. So ist z.B. bei der Umsetzung von LEADER über die Lokale Aktionsgruppe (LAG) AktivRegionen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein Ziel.

Für die geförderten Projekte gilt das Landesmindestlohngesetz. Öffentliche Projektträger haben darüber hinaus das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein anzuwenden.

Die Subventionen tragen zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei den Subventionsempfänger/innen bei. Bei zahlreichen investiven Maßnahmen wird der Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) übertroffen. In einigen Maßnahmen werden Vorhaben im Projektauswahlverfahren begünstigt, wenn das Projekt den EnEV-Standard übertrifft und/oder zur Flächenrevitalisierung beiträgt.

18. Fischereiförderung³²

Mit den Finanzhilfen der Fischereiförderung werden die Kutter- und Küstenfischerei, die Binnenfischerei, die Aquakultur sowie die Fischverarbeitung und –vermarktung in Schleswig-Holstein gefördert.

In der Regel werden hierfür Gelder aus dem Europäischen Fonds für die Fischerei eingesetzt und mit nationalen Mitteln kofinanziert.

Die Förderung ist mit den Zielen verbunden, die aktive Binnen- und Küstenfischerei im Land zu erhalten sowie die Existenzgründung und Schaffung bzw. Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen im Fischerei- und Aquakultursektor zu unterstützen. Dabei ist die Erhöhung der Wertschöpfung ausdrückliches Ziel diverser Investitionsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Bereich Verarbeitung und Vermarktung.

Der Nachhaltigkeitsgrundsatz bildet eines der wichtigsten Kernelemente der Programme. So ermöglichen sie z. B. die Förderung energiesparender Motoren für Fischereifahrzeuge oder die Beschaffung energieeffizienter Komponenten in der Fischverarbeitung.

Die Förderintensität und die Höhe der von den Zuwendungsempfänger/innen aufzubringenden Eigenmittel orientieren sich an den EU-rechtlichen Vorgaben und unterscheiden sich u. a. nach Rechtsform der Zuwendungsempfänger/innen und der genauen Ausgestaltung des geförderten Vorhabens.

Beim Zukunftsprogramm Fischerei und Aquakultur (EU-Förderperiode 2007 – 2013) betrug die Förderintensität für private Unternehmen in der Regel bis zu 40 % der förderfähigen Kosten (bei Motorenförderung für Fischeifahrzeuge bis zu 20 %), wobei sich die Förderung zu 50 % aus EU-Mitteln und 50 % aus nationalen Mitteln zusammensetzt. Vorhaben im Bereich der Fischverarbeitung und

³² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1317 MG 10, Kap. 1317 MG 12, Kap. 1320 MG 04

-vermarktung wurden im Regelfall über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) gefördert; hier beträgt die Förderintensität 25 %.

Beim aktuellen Landesprogramm Fischerei und Aquakultur (EU-Förderperiode 2014 – 2020) beträgt die Förderintensität für private Unternehmen in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten (bei Motorenförderung für Fischeifahrzeuge bis zu 30 %), wobei sich die Förderung zu 75 % aus EU-Mitteln und 25 % aus nationalen Mitteln zusammensetzt. Vorhaben im Bereich der Fischverarbeitung und -vermarktung werden im Regelfall über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) gefördert. Hier beträgt die Förderintensität 25 %.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Fischereiförderung“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 2	228,1	348,2	762,3
Dithmarschen	natürl. Pers.:3	0,0	235,4	235,4
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	56,8	0,0	21,0
Nordfriesland	natürl. Pers.: 7	0,0	148,1	148,1
Schleswig-Flensburg	jur. Pers d. priv. Rechts.: 2	3.776,9	0,0	959,0
Schleswig-Flensburg	natürl. Pers.: 1	0,0	0,0	2,6
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Pers.: 1	27,4	0,0	27,4
Ostholstein	jur. Pers. d. priv.Rechts: 1	44,0	66,0	117,3
Ostholstein	natürl. Pers.: 1	3,0	0,0	3,0
Plön	natürl. Pers.: 2	0,0	0,0	11,7
Lübeck	natürl. Pers.: 1	0,0	6,7	6,7
	Summe	4.136,2	804,4	2.294,5

Wirkungsanalyse

Ziele und Voraussetzungen für die Förderung sind detailliert in den deutschen operationellen Programmen zum Fischereifonds dargelegt, die die Grundlage für das Landesprogramm bilden. Zu allen Vorhaben werden umfangreiche, EU-rechtlich vorgegebene Daten erfasst. Von der EU festgelegte Prioritätsachsen bzw. vorhabenbezogene Indikatoren dienen der Wirkungsanalyse von EFF/EMFF. Auswertungen der zu jedem Vorhaben erfassten Daten (in Form regelmäßiger

Übersichten der Vorhaben, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten) dienen der Messung der Wirkung des Programms und der Zielerreichung.

19. Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung³³

Durch die Finanzhilfen werden Aktivitäten im Themenfeld Energiewende und Klimaschutz einschließlich energetischer Sanierung umgesetzt.

Die Finanzhilfen erfolgen aus Mitteln des Landes.

Im Hinblick auf die Förderung u.a. aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller / inhaltlicher Indikatoren. Hierzu teilen die Subventionsempfänger/-innen Angaben zu den Indikatoren mit und legen Berichte über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte vor.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Maßnahmen der Energiewirtschaft, der Energiewende und des Klimaschutzes/Klimawandel“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	9,1	0,0	0,0
Kiel	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	600,0	0,0	0,0
Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	10,0	0,0	0,0
	Summe:	619,1	0,0	0,0

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Zuwendungen und Projektförderungen von Maßnahmen im Bereich Energiewirtschaft, Energiewende und Klimaschutz“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016); (Fördermittel im Rahmen des Landesprogrammes Wirtschaft (LPW))

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Kiel	jur Pers. d. priv. Rechts: 1	35,6	0,0	0,0
Kiel	jur Pers. d. öffent. Rechts: 2	329,3	0,0	0,0

³³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1318 – 533 10 MG 03, 1318 – 686 08 MG 03

Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	70,0	0,0	0,0
	Summe	434,9	0,0	0,0

Wirkungsanalyse

Mit der Förderung wird vorrangig die Erreichung der langfristigen energie- und klimapolitischen Ziele des Landes unterstützt. Zugleich werden neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze erhalten. In besonderem Maße wird der Wirtschaftszweig Erneuerbare Energie gestärkt, der eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat.

Die Subventionen tragen zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei und dienen der Minderung des Anstiegs bzw. der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Ferner erhöhen die Subventionen den Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch und sind mit dem Ziel eines nachhaltigen Verkehrs verbunden.

20. Förderung von Qualitätslebensmitteln und des Absatzes „Regionaler Produkte“³⁴

Durch die Finanzhilfen wird der Absatz von Qualitätslebensmitteln gefördert. Hierdurch wird die schleswig-holsteinische Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt, die zu den wichtigsten Zweigen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zählt.

Bis ins Jahr 2014 erfolgte auch eine Unterstützung der Bereiche Tourismus und Gastronomie.

Die gewährten Fördermittel werden zum einen in der Verbraucherkommunikation für regionale Qualitätslebensmittel eingesetzt, zum anderen in Projekten des Agrar- und Foodmarketings.

Bei der Vergabe der Fördermittel wird auf den Einsatz von Eigenmitteln des Antragstellers geachtet. Die Projektförderung wird als Anschubfinanzierung verstanden, die temporär begrenzt ist und degressiv verläuft.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Qualitätslebensmitteln“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

³⁴ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1319 – 685 61 TG 61, 1319 – 533 61 TG 61

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Kiel	jur. Pers. d. priv Rechts: 3	52,8	0,0	0,0
Lübeck	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	8,7	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts: 2	5,4	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	326,0	0,0	0,0
Pinneberg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 2	41,0	0,0	0,0
	Summe	433,9	0,0	0,0

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung des Absatzes „Regionaler Produkte““ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	1,9	0,0	0,0
Flensburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	3,6	0,0	0,0
Kiel	jur. Pers. d. priv. Rechts: 5	184,7	0,0	0,0
Lübeck	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	36,2	0,0	0,0
Ostholstein	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	13,7	0,0	0,0
Plön	jur. Pers d. priv. Rechts.: 2	12,4	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers d. priv. Rechts.: 1	10,3	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechst: 1	57,0	0,0	0,0
Segeberg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	9,9	0,0	0,0
	Summe	329,8	0,0	0,0

Wirkungsanalyse

Durch den Einsatz der Fördermittel werden der Absatz schleswig-holsteinischer Qualitätslebensmittel gestärkt und regionale Produkte ins Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher gerückt.

21. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen³⁵

Die Finanzhilfen stärken die Forst- und Holzwirtschaft. Sie stützen und fördern die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sowie die klimaschützende Produktion und Verwendung von Holz und mindern dadurch sowohl den Anstieg der Emissionen als auch die Schadstoffbelastung der Luft. Durch die Subventionen werden die Grundlagen für eine nachhaltige Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien geschaffen und verbessert.

Die gesamtwirtschaftliche Leistung ergibt sich aus der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz für die Volkswirtschaft einschließlich der Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie der Erhaltung und Verbesserung der Grundlagen gemeinwohlorientierter Funktionen des Waldes.

Der Anteil der Fördermittel liegt durchschnittlich zwischen 70 und 85 % der zuzahlungsfähigen Nettokosten. Die Differenz bilden Eigenmittel des Subventionsempfängers.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Anzahl der forstlichen Förderprojekte in SH	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
2.792	natürl. Personen	1.739,0	2.608,5	2.632,2
650	jur. Pers. d. priv. Rechts	1.023,3	1.534,9	798,7
290	jur. Pers. d. öffentl. Rechts	436,3	654,3	419,6
	Summe	3.198,6	4.797,7	3.850,5

Wirkungsanalyse

Durch die Förderung entstehen Anreizeffekte für die potenziellen Subventionsempfänger/-innen, die Bewirtschaftung ihres Waldes an den entsprechenden Kriterien des Landes zu orientieren. Sie leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Schaffung auch ökologisch nachhaltiger Waldökosysteme sowie zur Verbesserung des öffentlichen Nutzungswertes einschließlich der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft und der Erhaltung der Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Klimabedingungen.

³⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1320 MG 06

22. Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen³⁶

Die Finanzhilfen unterstützen Investitionen in kleineren und mittleren Betrieben der Ernährungswirtschaft und sichern bzw. schaffen so Arbeitsplätze.

Die Unternehmen der Ernährungswirtschaft sind wichtig für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Schleswig-Holstein. Durch ihre Nachfrage und Verarbeitungstätigkeit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vitalität und Stabilität der ländlichen Räume.

Generell beträgt der Höchstsatz der Fördermittel am Investitionsvolumen 25 %, der zumeist ausgeschöpft wird. Die Unternehmen greifen in den meisten Fällen für die restliche Finanzierung auf Bankkredite zurück.

Die Förderung wird im Rahmen des EU-Monitorings fortlaufend evaluiert. Die Ergebnisse haben in der Vergangenheit stets eine Stärkung der geförderten Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit positiven Rückwirkungen auf die Landwirtschaft aufgezeigt.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 2	375,3	562,9	939,3
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	18,0	21,1	50,9
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	22,1	33,2	62,4
Steinburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	236,6	354,8	666,9
	Summe	652,0	972,0	1.719,5

Wirkungsanalyse

Die geförderten Investitionen bewirken eine Minderung des Anstiegs bzw. eine Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Dieser Aspekt der Investition ist Teil der Fördervoraussetzungen bzw. der Auswahlkriterien.

³⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1320 MG 04

Durch Kapazitätserweiterungen bzw. Aufnahme neuer Produktionszweige werden höhere Umsätze und Gewinne bei den Subventionsempfängern erzielt. Die Investitionsförderung sichert bzw. schafft so Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein.

23. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)³⁷

Gefördert werden Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft. Der Fokus liegt auf der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft für den Agrarstandort Schleswig-Holstein unverzichtbar ist. Durch die Förderung wird die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig gesichert.

Da die Antragsteller/-innen u.a. besondere Anforderungen an Klima- und Umweltschutz erfüllen müssen, dienen die Finanzhilfen der Minderung des Anstiegs bzw. der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Abdeckung von Güllelagerbehältern. Aber auch die geförderten Investitionen im Bereich der Stallmodernisierung oder des Stallneubaus führen zu einer Steigerung der Energieeffizienz.

Generell beträgt der Höchstsatz der Fördermittel am Investitionsvolumen 40 %, der zumeist ausgeschöpft wird. Die Unternehmen greifen in den meisten Fällen für die restliche Finanzierung auf Bankkredite zurück.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	26,0	39,0	73,3
Herzogtum-Lauenburg	natürl. Personen: 3	40,6	61,1	114,8
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. priv. Recht.: 1	13,1	48,6	91,4
Nordfriesland	natürl. Personen: 2	64,9	112,3	211,0
Ostholstein	natürl. Personen: 1	13,5	20,3	38,1
Pinneberg	natürl. Personen: 1	6,8	10,1	19,0
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Personen: 1	6,0	9,0	16,9

³⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1320 – 892 20 MG 03

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Segeberg	natürl. Personen: 1	34,0	51,0	95,9
Segeberg	jur. Pers. d. priv Rechts: 1	22,7	34,1	64,1
Schleswig-Flensburg	natürl. Personen: 2	90,7	136,0	255,6
	Summe	318,3	521,5	980,1

Wirkungsanalyse

In der Förderperiode 2014 - 2020 ist AFP im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Im Fokus der neuen Förderung stehen Investitionen in Stallbaumaßnahmen mit hohen Anforderungen an besonders tiergerechte Stallbauten. Beispielsweise geht es um mehr Platz (Liege- und Bewegungsfläche) und größeren Liegekomfort für die Tiere sowie ganztägigen Weidegang. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen (Tierbestandsobergrenzen).

Mit den Zuschüssen werden Ställe gefördert, die höhere Kosten im Interesse des Tierwohls verursachen und ohne Förderung so nicht gebaut würden. Bei den Antragsteller/-innen handelt es sich überwiegend um Betriebsleiter/-innen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe, die ökologisch wirtschaften. Im Vergleich zur vergangenen Förderperiode mit rd. 200 Förderfällen pro Jahr werden derzeit pro Jahr ca. 10 Fälle bewilligt.

24. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)³⁸

Die Finanzhilfe dient der Aufrechterhaltung der standortgerechten Landbewirtschaftung durch den Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in dem benachteiligten Gebiet. Die Ausgleichszulage wird nur auf den Inseln Nordfrieslands ohne Straßenanbindung gewährt. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im benachteiligten Gebiet“ im abgefragten Zeitraum (05. Juni 2012 – 31. August 2016):

³⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1320 – 683 15 MG 03

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	natürl. Personen: 535	472,5	708,7	1.832,0
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts: 75	103,6	155,4	413,7
	Summe	576,1	864,1	2.245,7

Wirkungsanalyse

Die Förderung bewirkt die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Gebieten, die natürliche Standortnachteile aufweisen, so dass die Gefahr besteht, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird. Die Höhe der Ausgleichszulage wird anhand der ermittelten Einkommensnachteile bemessen, die gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet bestehen. Eine Wirkungsanalyse wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Der externe Evaluator hat die Fortführung der Förderung empfohlen.

V Finanzministerium

25. HSH Nordbank AG

Die HSH Nordbank leidet nach wie vor unter der ungünstigen Lage auf den Schiffahrtsmärkten und dem daraus folgenden hohen Maß an notleidenden Vermögenswerten.

Im Zuge der Finanzkrise war die HSH Nordbank AG 2008 in eine erhebliche Schieflage geraten und erhielt kapitalstärkende Maßnahmen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg. Diese wurden über die zu diesem Zweck gemeinsam gegründete Länderanstalt "hsh finanzfonds AöR" (hsh finanzfonds) umgesetzt. Sie setzten sich zusammen aus einer Zuführung „frischen“ Eigenkapitals (Beteiligung) von 3 Mrd. € und einer Zweitverlustgarantie zur Abschirmung von Kreditausfallrisiken bis zu einer Höhe von maximal 10 Mrd. €.

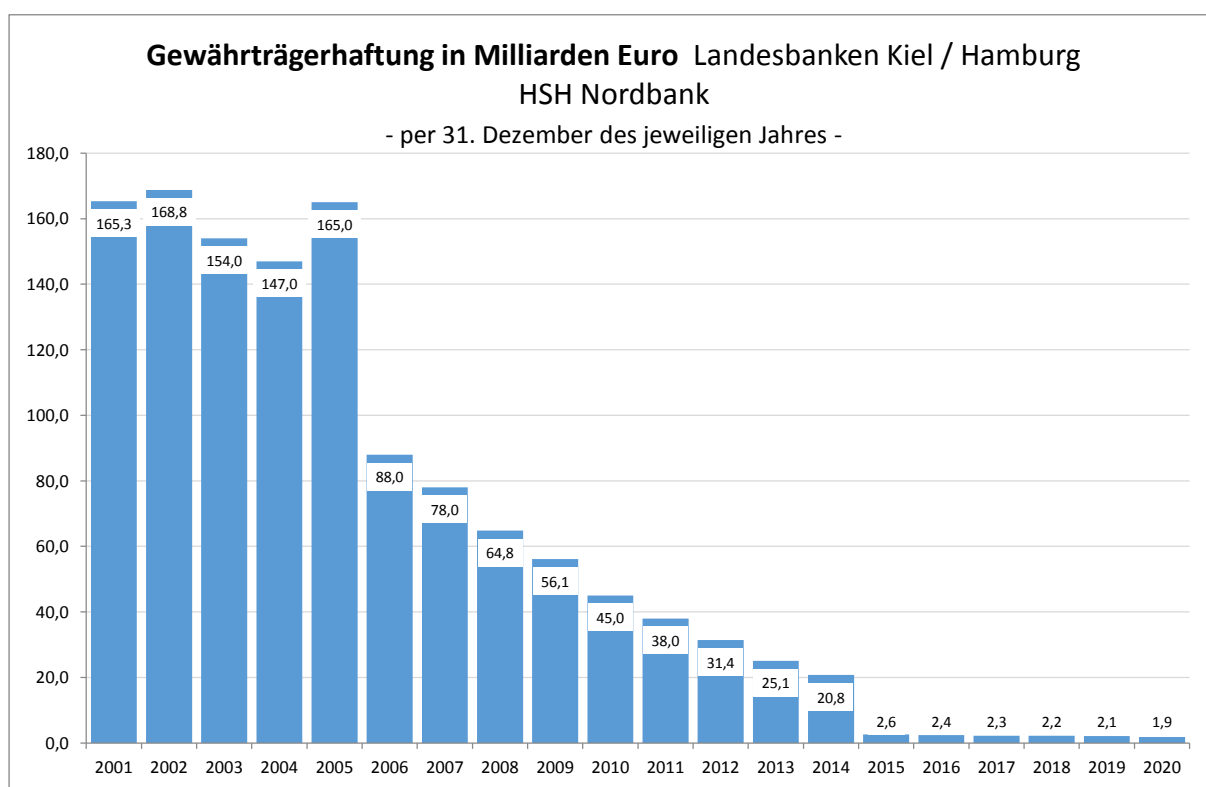
Die HSH Nordbank führte gemäß ihrem 2009 erstellten Restrukturierungsplan, der Grundlage des Beihilfeverfahrens war, den Garantiehöchstbetrag im März, Juni und September 2011 um jeweils 1 Mrd. € auf schließlich 7 Mrd. € zurück.

Im Jahr 2011 genehmigte die Europäische Kommission die Umstrukturierung der HSH Nordbank einschließlich der dabei vorgenommenen Stabilisierungsmaßnahmen.

2013 bat der Vorstand der HSH Nordbank die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Erreichung einer auch aus Sicht der Europäischen Bankenaufsicht

(EBA) und der BaFin notwendigen harten Kernkapitalquote von stabil über 9%, die Ländergarantie von derzeit 7 Mrd. € wieder auf den ursprünglichen Höchstbetrag von 10 Mrd. € zu erhöhen und die dazu notwendigen Schritte zu ergreifen. Dies leitete ein weiteres umfangreiches EU-Beihilfeverfahren ein.

Aus eingegangenen Verpflichtungen haftet das Land Schleswig-Holstein anteilig als einer der Gewährträger der ehemaligen Landesbank Kiel gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG zum Ende 2016 noch in Höhe von rund 2,4 Mrd. € (siehe beigefügte Grafik).



Im Oktober 2015 erzielten die Bundesländer mit der zuständigen Wettbewerbskommissarin eine informelle Einigung. Darin vereinbarten sie Eckpunkte für eine endgültige Genehmigung der Wiedererhöhung der Ländergarantie für die HSH Nordbank. Das EU-Beihilfeverfahren wurde am 2. Mai 2016 durch den Beschluss der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen zugunsten der HSH Nordbank AG formell abgeschlossen.

Der Beschluss sieht insbesondere Folgendes vor:

- 1) Aufspaltung der Gesellschaft: Die HSH Nordbank wird in eine Holdinggesellschaft, die den größten Teil der Verpflichtungen zur Entrichtung der Garantiegebühren übernimmt, und in eine operative Tochtergesellschaft, die die laufenden Geschäfte der Bank weiterführen wird, aufgespalten.

- 2) Beihilfefreie Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu marktüblichen Bedingungen: Die Bank darf notleidende Vermögenswerte mit einem Forderungsvolumen (so genanntes „Exposure at Default“ bzw. EAD) von bis zu 6,2 Mrd. € an ihre Eigentümer, die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, und weitere Vermögenswerte mit einem Forderungsvolumen von bis zu 2 Mrd. € auf dem Markt veräußern. Die entstehenden Verluste können gegen die Garantie der Länder abgerechnet werden. Damit kann die Bank die Gesamtqualität ihres Portfolios und damit ihr Risikoprofil verbessern. Diese Entlastungsmaßnahme beinhaltet keine neuen Beihilfen, da sie zu Marktpreisen erfolgt, wobei der jeweilige Marktpreis Gegenstand einer unabhängigen Bewertung ist.
- 3) Veräußerung der operativen Tochtergesellschaft: Schleswig-Holstein und Hamburg haben sich verpflichtet, die operative Tochtergesellschaft bis zum 28. Februar 2018 im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens zu veräußern. Wenn das Veräußerungsverfahren in einem oder mehreren beihilfefreien positiven Preisangeboten resultiert, wird die Europäische Kommission die Rentabilität des aus dem Verfahren hervorgehenden Unternehmens prüfen. Falls der Verkauf misslingt, muss die Bank das Neugeschäft einstellen und die Vermögenswerte mit dem Ziel der Abwicklung verwalten.

Die Länder haben umgehend mit der Umsetzung begonnen. Bereits zum 22. Dezember 2015 trat ein Staatsvertrag in Kraft. Er beinhaltete insbesondere die Gründung der hsh portfoliomanagement AöR zur Aufnahme der von der Bank zu übernehmenden Portfolien, die Gründung einer Holding und die Sicherstellung von ausreichendem Kreditrahmen für die beiden AöRs. Zum 30. Juni 2016 veräußerte die HSH Nordbank Portfolien mit einem Stichtags-EAD zum 31. Dezember 2015 von rd. 5 Mrd. € an die hsh portfoliomanagement AöR.

Übergeordnetes Ziel alle bisher durchgeführten Maßnahmen war die Vermögensschonung des Landes Schleswig-Holstein. Auch zukünftig zu treffende Entscheidungen zum Gesamtbereich HSH Nordbank werden sich an der Vermögensposition der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg unter Berücksichtigung des Beschlusses der Europäischen Kommission orientieren, mit dem Ziel die zukünftigen Lasten für den schleswig-holsteinischen Landeshaushalt so gering wie möglich zu halten.

Ausblick

Die umzusetzenden Maßnahmen werden sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der hsh finanzfonds AöR auswirken, was den Landeshaushalt zur Zeit der Auflösung der AöR voraussichtlich belasten wird.

Hinzu kommen Risiken aus dem durch die landesrechtliche Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AöR von der HSH Nordbank übernommenen Portfolio von Schiffskrediten.

Für das erste Halbjahr 2017 strebt die Landesregierung gemeinsam mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg eine Änderung des Staatsvertrags an. Dabei handelt es sich zum einen um die Umsetzung eines Landtagsbeschlusses zur Reduzierung der Kreditermächtigung auf den erforderlichen Betrag.

Außerdem möchten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg der hsh portfoliomanagement AöR ermöglichen, nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften zu bilanzieren. Bisher war dies nicht möglich, da die bundesgesetzliche Regelung für die Abwicklungsanstalten der Länder andere Vorschriften vorsah. Nach einer erfolgreichen Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins und Hamburgs wird dies voraussichtlich auf Bundesebene geändert, so dass eine Anpassung an das Bundesrecht erfolgen sollte.

Wirkungsanalyse

Auf eine Wirkungsanalyse entlang der Fragen aus der Drs. 18/4066 wird verzichtet. Die Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung gegenüber dem Landtag gesondert begründet.

VI Übersicht der institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Die nachfolgenden Angaben enthalten die Zahlungen von 2012 bis 2015 sowie die jeweils bewilligten Beträge für 2016:

0612.04.686 08

Perfakta e.V. Kiel (vormals Rationalisierungsgemeinschaft Handwerk A-H e.V.)

746.618,36 €

Deutsches Handwerksinstitut, München (Anteil Schleswig-Holstein)

188.704,26 €

0612.06.682 01

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel

12.553.215,62 €

0613.04.684 15

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, Kiel

3.827.200,00 €

0613.07.685 11

Fraunhofergesellschaft, München (Anteil Schleswig-Holstein)

5.756.500,00 €

Life Science Nord Management GmbH, Hamburg (Anteil Schleswig-Holstein)

2.000.000,00 €

0613.61.683 61

Tourismusagentur Schleswig-Holstein, Kiel

7.889.788,13 €

VII Themenübersicht

Thema	Finanz- hilfe	Schulden- diensthilfe	Bürg- schaft	Kapital- beteili- gung	Ressort
Schiffbaubürgschaften			X		Finanzministerium; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Innovationsförderung Werften	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
AKN Eisenbahn AG			X		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Schienenpersonen- nahverkehr (SPNV)			X		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Landesbürgschaften			X		Finanzministerium; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank			X		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Zuschüsse für Seed- und Startup Beteiligungen	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Außenwirtschaftsförderung	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regiona- len Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Zukunftsprogramm Wirtschaft (ZPW) 2007-2013	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014-2020	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Technologieförderung	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Weiterbildung	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie

Thema	Finanz- hilfe	Schulden- diensthilfe	Bürg- schaft	Kapital- beteili- gung	Ressort
Zukunftsprogramm Arbeit	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Landesprogramm Arbeit	X				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Tech- nologie
Förderung des Aus- und Umbaus der Seehund- station Friedrichskoog	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Integrierte ländliche Entwicklung	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Fischereiförderung	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Förderung von Qualitäts- lebensmitteln und des Absatzes „Regionaler Produkte“	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermark- tung von landwirtschaft- lichen Erzeugnissen	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Agrarinvestitionsförde- rungsprogramm (AFP)	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
Förderung landwirtschaft- licher Betriebe in benach- teiligten Gebieten (Aus- gleichszulage)	X				Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli- che Räume
HSH Nordbank AG			X	X	Finanzministerium